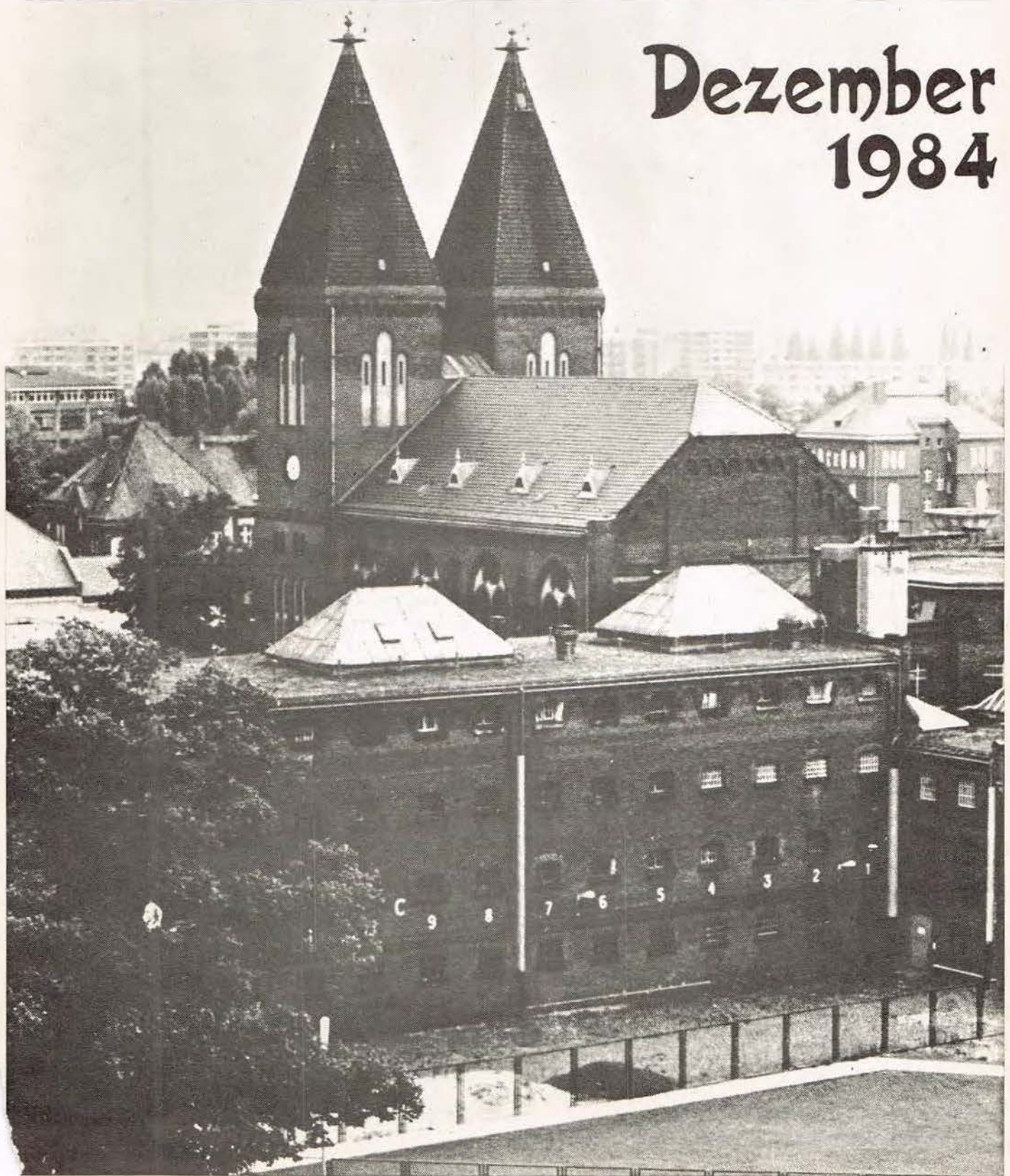


der lichtblick

Dezember
1984



Betr.: Rechtsberatung durch Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins in Teilanstalten der Justizvollzugsanstalt Tegel.

Liebe Mitgefangene!

Der Berliner Anwaltsverein führt seit 1980 aufgrund der damaligen Hausverfügung Nr. 8/1980 eine Rechtsberatung der Insassen der JVA-Tegel in der Art und Weise durch, dass interessierte Rechtsanwaelte in einem regelmaessigen Turnus montags die fuenf Teilanstalten (TA) aufsuchen und dort mit beratungswilligen Gefangenen zusammentreffen. Der Schwerpunkt der angebotenen Beratung und eventuellen Rechtsbesorgung liegt nicht im Strafrecht, sondern im Zivilrecht, also z.B. Familien-, Miet- und Arbeitsrecht. Einige der eingeteilten Rechtsanwaelte hatten den Eindruck, dass diese Beratungsmoeglichkeit noch nicht ausreichend bekannt gemacht wurde. Also hier nochmals (siehe unten) die Bekanntmachung und die Zeiten, in denen die Rechtsanwaelte in die Anstalt kommen. Bitte nehmt das Angebot wahr.

Tag	Datum	TA	Rechtsanwalt	Anschrift	Tel.:
Montag	3.12.84	alle	Lichte, Rosa	1/62, Kufsteiner Str. 14	854 55 46
Montag	10.12.84	alle	Magiera, Michael	1/30, Ettaler Str. 10	213 73 73
Montag	17.12.84	alle	Markwald, Wolfgang	1/44, Karl-Marx-Str. 12 a	621 94 85

SOZIALPÄDAGOGISCHES INSTITUT BERLIN

Walter May

spi

GEMEINNÜTZIGE
STIFTUNG
DES BÜRGERLICHEN
RECHTS

AUS- UND FORTBILDUNG · BERATUNG · FORSCHUNG · STADTENTWICKLUNG

HALLESCHES UFER 32 - 38
1000 BERLIN 61

Der Sozialhilfeleitfaden des spi-Berlin ist soeben - vollständig überarbeitet und erweitert - in der 3. Auflage erschienen (Stand: März 1984).

Die 3. Auflage wurde von Dr. Ulrich Birk und Prof. Dr. jur. Johannes Münder (Technische Universität Berlin/Institut für Sozialpädagogik) bearbeitet.

In einer sozialpolitisch schwierigen Zeit wollen wir mit Hilfe dieses Leitfadens mit dazu beitragen, daß das Recht auf Sozialhilfe von den Anspruchsberechtigten auch eingelöst werden kann; sie sollen (besser) über ihre Möglichkeiten, Ansprüche und Rechte informiert sein.

Schwerpunktmäßig bezieht sich dieser Leitfaden in seinen wiederkehrenden Beispielen weiterhin auf diejenigen Gruppen von Sozialhilfeempfängern, denen sich auch die Arbeiterwohlfaht besonders verpflichtet fühlt:

Arbeiterhaushalten mit kleinem Arbeitseinkommen, Familien von Arbeitslosen, Kleinrentnern, Alleinstehenden mit minderjährigen Kindern.

Der Preis des SOZIALHILFELEITFADENS (Umfang 116 Seiten) beträgt DM 7,00 (bei Bestellung ab 5 Exemplaren DM 6,00), für Sozialhilfeempfänger DM 3,00, jeweils zuzügl. Versandkosten.

Ihre BESTELLUNGEN bitten wir an das spi-Berlin schriftlich oder telefonisch unter der Rufnummer 259 22 66 zu richten.

Anmerkung der Redaktion: Nach Information des spi-Berlin interessieren sich wegen der wirklich vielen nützlichen Tips für den "neuen Start" immer mehr Knackis für den SOZIALHILFELEITFADEN, und deshalb ist es auch problemlos möglich, den Betrag für die Broschüre in Briefmarken zu übersenden.

Lieber Leser,



die vorliegende Ausgabe ist der dilettantische Versuch eines absoluten Neulings, eine bisher überaus brillante und sehr gefragte Gefangenenzeitschrift nicht ganz untergehen zu lassen, und diese zumindest nach besten Kräften, größtmöglichstem Einsatz und dem dazu notwendigen Engagement weiterzuführen. Eine wahrhaft schwierige Aufgabe, der ich mich vorläufig noch nicht so richtig gewachsen fühle. Aber wenn es sogar trotz vieler Anfangsschwierigkeiten schon Spaß macht, dann sollte der Rest eigentlich auch zu schaffen sein.

Mein Vorgänger, Horst Warther, um dessen Berichterstattung es ja gerade in letzter Zeit sehr viel Wirbel gab, ist mittlerweile in den offenen Vollzug verlegt worden. Wir alle vom "LICHTBLICK" wünschen ihm für den weiteren positiven Verlauf seiner Vollzugsplanung und für eine erfolgreiche Zukunft alles Gute.

Ihre Redaktionsgemeinschaft (plus Hoppel'chen)

IMPRESSUM

- HERAUSGEBER:** Insassen der Strafvollzugsanstalt Berlin-Tegel - und Kaninchen "Hoppel" als Maskottchen.
- REDAKTION:** Klaus-Dieter Schaffer, Lothar Pavel - Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick"
- VERANTWORTL. REDAKTEUR:** Klaus-Dieter Schaffer
- VERLAG:** Eigenverlag
- DRUCK:** Lothar Pavel - auf Rotaprint R 30
- POSTANSCHRIFT:** Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick", Seidelstraße 39, 1000 Berlin - 27.
- ALLGEMEINES:** Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" vom 1. Juni 1976.
- "DER LICHTBLICK" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei. Eine Zensur findet nicht statt.
- Einem Teil jeder Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser. Die Rückseite des Einlieferungsscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "LICHTBLICK" sind als gemeinnützig anerkannt.
- WICHTIG:** Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft.
- Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.
- EIGENTUMSVORBEHALT:** Die Zeitschrift bleibt so lange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtig oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.
- Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt - wobei eine "Zurhabenahme" keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt -, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.
- DRINGENDE BITTE:** Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse inhaftiert ist, zu vermerken.

SPENDENKONTO

BERLINER BANK AG POSTSCHECKKONTO
(BLZ 100 200 00) DER BERLINER BANK AG
31-00-132-703 NR. 220 00 - 102 BLN.-W

VERMERK:
SONDERKONTO LICHTBLICK
31 - 00 - 132 - 703

SPENDENKONTO

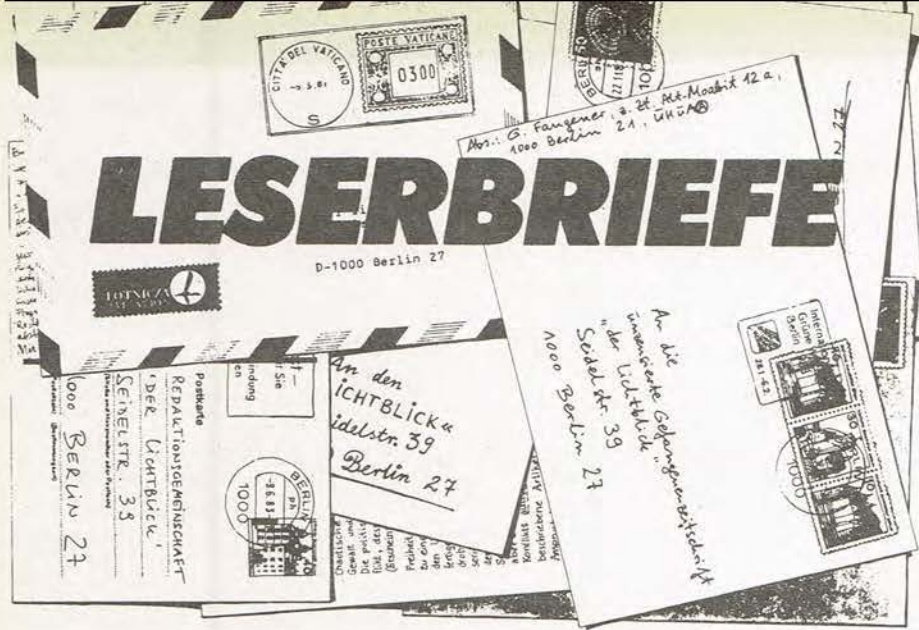
INHALT:

LESERFORUM	4
StVK-VERFAHREN RECHTSSTREIT ODER K(R)AMPF? PRO & CONTRA	9
DER AUFSTIEG ZUM CHEFREDAKTEUR	14
SCHLIMME ZEITEN	16
PRESSESPiegel	18
INFORMATIONEN DER INSASSENVERTRETUNG	20
GRUPPE ENTLASSENENHILFE - STRAFENTLASSENENHILFE -	26
KUNTERBUNT	28
AUS DEM ABGEORDNETENHAUS LANDESPRESSEDIENST	30
...AUS DEM PARAGRAPHEN- Dschungel	33



start

'der lichtblick' 3



LESERBRIEFE

D-1000 Berlin 27

Auf diesen Seiten haben unsere Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Redaktion behält sich vor, Beiträge - dem Sinn entsprechend - zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

Die übliche Knastreaktion auf solch ein Handeln wäre eine Insassenbambule. Gewalt auf Gewalt. Stattdessen wählt ein betroffener Gefängnisinsasse den Weg der Rationalität, den des schreibenden Protestes. Er schreibt seine Wut, seine Ohnmacht und Empörung von der Seele. Unter dem Titel "Tegeler Kristalltage" veröffentlicht Wolfgang Schuchardt seinen Bericht in der Tegeler Gefangenenzeitschrift "der lichtblick" vom Oktober 1984.

OFFENER BRIEF



An den
Leiter der Justizvollzugsanstalt Berlin - Tegel
Herrn Lange-Lehngut
Seidelstraße 39
1000 Berlin 27

durchschriftlich an:
Wolfgang Schuchardt,
JVA-Tegel, Haus I,
Horst Warther,
JVA Tegel, Redaktion "der lichtblick",
Arbeitskreis Justizvollzug der SPD,
AL-Bereich Demokratische Rechte (D. Kunzelmann),
der Vollzugsbeirat, der Anstaltsbeirat Tegel und die
Redaktion des Volksblattes Berlin

nisse und Maßnahmen nötigt mich zu einer Stellungnahme.

Für einen Strafgefangenen ist seine Zelle sein zu Hause, sie ist Wohn-, Schlaf- und Lebensraum. Hier bewahrt er die wenigen Dinge auf, die ihm belassen wurden. Seine Persönlichkeit, seine Sicherheit und Existenz hängen an den Dingen.

Die Reduzierung seiner ganzen Lebenssituation im Knast, verleiht diesen Dingen einen zusätzlichen Wert. Es ist seine persönliche Habe mit der er lebt und von der er lebt, und oft überlebt.

Anlässlich der Zellenrevision wurden viele der persönlichen Gegenstände aus den Zellen entfernt.

Der Hinweis auf Übersicht, Kontrollierbarkeit, Vorbeugung von Brand- und Unfallgefahr kann doch nicht als Grund dienen, ohne Respekt vor der Persönlichkeit des Insassen, seiner Integrität und Autonomie, die Zelle "rücksichtslos auszumisten", wie es ein betroffener schreibt.

Er zeigt auf, wie eine solche Zellen-Aktion den Rest der menschlichen Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit im Knast auf unabsehbare Zeit zerstört.

Wie reagiert die Anstaltsleitung? Der Anstaltsleiter schickt dem Redakteur der Gefangenenzeitschrift eine letztmalige Abmahnung. Er bezeichnet den Artikel, den Gastkommentar und den Anhang als gehässig, beleidigend, als polemischen Ausfall und als Wertungsexzeß.

Dem Verfasser des Artikels wurde die persönliche Korrespondenz und Akten weggenommen und eine Urlaubssperre verhängt, die Schreibmaschine weggenommen und fünf Tage Arrest angeordnet.

So weit, so schlecht.

Die Anstaltsleitung hat die Pflicht, darauf zu achten, daß sich die Zellen in einem ausbruchs- und brandsicheren Zustand befinden.

Das ist richtig, aber nicht der strittige Punkt.

Der Schreiber wendet sich auch gar nicht dagegen, sondern er beklagt die rücksichtslose und verletzende Art der Vernichtung persönlichen Eigentums. Da er persönlich betroffen war, reagierte er auch betroffen.

Der Anstaltsleiter bewertete den Artikel mit gehässig. Wer Haß erfährt, reagiert gehässig. Wer beleidigt wird, reagiert beleidigend. Wer ausfällig behandelt wurde, wird ausfällig. Wer einen Exzeß erlebt hat, reagiert im Glücksfall mit einem (Ein für die Trivialität des Knastalltages im übrigen viel zu hochgestochener Begriff.) Wertungsexzeß.

Die Urteile des Anstaltsleiters gegen den Artikel verkehren sich gegen die Anstaltspraxis.

Die Art und Weise der Ausräumung der Zellen spricht eine so unmündige und unsensible Sprache, daß es nicht nötig war hierzu die Nazizeit zu bemühen. Die Unmenschlichkeit der Nazizeit hat eigene, unvergleichbare Dimensionen, die uns vor Parallelen bewahren sollte.

Allerdings ist es Sitte geworden, im politischen Alltag der Bundesrepublik den unliebsamen Gegner in die Nähe des Nationalsozialismus zu rücken. Wolfgang Schuchardt ist lediglich der Vorwurf zu machen, daß er eine Unsitte des bundesrepublikanischen Alltags aufgegriffen hat.

Die im Artikel zum Ausdruck gebrachten Vorwürfe, Klagen und Mangel bedürfen der Klärung.

Der Anstaltsleiter beklagt, daß materielles Strafrecht verletzt wurde. Mit gleichem Recht müßte er auch beklagen, daß menschliches Recht, das Recht der persönlichen Würde verletzt wurde. Wo bleibt da sein vehementer Protest? Wo bleibt die zwangsweise Anordnung eines Extrablattes zur Wiederherstellung der menschlichen Würde?

Warum setzt sich der Anstaltsleiter nicht mit Autor, Redakteur und weiteren Betroffenen an einen Tisch und führt ein klärendes Gespräch. Was sollen alle therapeutischen Gespräche und Behand-

lungen, wenn im Konflikt statt auf Aussprache auf Restriktion und Drohung gesetzt wird. Spüren die Verantwortlichen nicht, daß sie damit jeden Resozialisierungsansatz zur Farce machen. Wer soll ihnen Menschlichkeit glauben, wenn diese im Konfliktfall beliebig entzogen werden kann. Der Vorwurf, daß statt Resozialisierung Desozialisierung betrieben wird, ist deshalb keine Frage der Ehre, wie das der Anstaltsleiter formuliert, sondern eine Frage der therapeutischen Glaubwürdigkeit.

Die jetzigen Maßnahmen dienen leider nicht der Aufklärung und der hilfreichen Lösung. Sie dienen vielmehr dem alten Demonstrationsspiel von Mächtigen und Ohnmächtigen, von Gerechten und Entrechteten, von Würdenträgern und Entwürdigten.

Macht ist immer auch Definationsmacht. Der Anstaltsleiter definiert, daß er materielles Strafrecht verletzt sieht. Sieht er nicht, daß in seiner Anstalt jede Minute der verfassungsrechtliche Anspruch auf einen Behandlungsvollzug verletzt wird. Dies ist auch materielles Recht und von seinem Verfassungsanspruch eingleich hoch einzustufendes Rechtsgut. Wo bleibt da sein Einsatz?

Diese Verletzung zerstört Menschen, zunächst den inhaftierten Menschen und später möglicherweise als Folgewirkung den Bürger, der auf diesen Menschen trifft. Aber wie soll sich der Bürger vor einem menschenunwürdigen Strafvollzug schützen?

FAZIT:

Der Bürger draußen muß weiter Angst haben, denn eines Tages werden Menschen entlassen, die viel an Demütigung, Haß, an Ohnmacht und Erniedrigung erfahren haben, wenig jedoch an sozialem Handeln und menschlicher Kompe-

tenz. Sie werden dies nicht wie einen alten Mantel ablegen. Es haftet an ihnen. Ihr späteres Scheitern, unter anderem, aufgrund der negativen Gefängnisserfahrungen, bezeichnen wir als Rückfall bzw. als unverbesserlich.

In der Kriminalstatistik werden diese Menschen als Rückfallkriminelle verzeichnet. In unserem Hang den inhaftierten Rechtsbrecher büßen zu lassen, merken wir nicht, daß wir zu Zynikern werden und das wir uns selbst schädigen. Der Straftäter kann nur als Mensch aus einem menschlichen Gefängnis entlassen werden. Die Würde des Menschen kann nur derachten, der mit Würde behandelt wurde.

Was muß geschehen, daß wir Bürger dies begreifen, und dafür auch eintreten.

Karl Dürr
1000 Berlin 19



Liebe Lichtblicker,

zu Eurem Artikel im Lichtblick November 84 glaube ich, daß ein wichtiger Hinweis vergessen wurde. Als Verfasser fungiert ein Dr. Wegener, der uns Strafgefangenen wohlwollende Ratschläge zur Prozeßführung erteilt.

Bitte schreibt doch einmal, wer ist dieser Dr. Wegener und welche Aufgaben hat er in der JVA Tegel.

Mit Dank

Henry Kolhoff
JVA Berlin - Tegel

Die Red.: In Fachkreisen und in "fast" ganz Europa dürfte mittlerweile bekannt sein, daß Dr. Wegener, seines Zeichens Volljurist, der zweite Mann im Staate Tegel ist und gleich hinter dem Anstaltsleiter sein Unwesen treibt.

Betr.: Pressespiegel 11/1984
"Junge Gefangene nackt
in Bus transportiert"

An den "LICHTBLICK"!

Unser Christentum und
deutsche Barbarei 1984!

Die ganze Welt hat es erfahren, daß eine junge Gefangene, nackt, an Händen und Füßen gefesselt, in einen Bus geschleift wurde.

Der Dreißigjährige Krieg brachte solches Banditentum mit Frauenschändung mit sich, was heute, im Jahre 1984, eine Selbstverständlichkeit zu sein scheint.

Und das nennt man Friedenszeit.

Als Wiedergutmachung schlage ich vor, daß das Gericht die junge Gefangene für die erlittene Schmach aus der Haft entläßt.

Mit freundlichen Grüßen

Martha Heuschen
5000 Köln



Betr.: Tod des Strafgefangenen Konrad Schmucker während einer "Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum" gemäß § 88 Abs. 2 Ziffer 3 und 5 StVollzG in der JVA Straubing.

Liebe Lichtblicker!

Wir - d.h. Eugen König (In-sassenvertreter), Ludwig Lugmeier und ich - versuchen schuldhaftige Handlungen und Unterlassungen der Behörde, die unserer Ansicht nach den Todesfall (mit) verursacht haben, aufzudecken. Deshalb wurden von uns verschiedene

Initiativen ergriffen. Wir bitten Euch, die Angelegenheit im "LICHTBLICK" zu veröffentlichen.

Sachverhalt (so gut und so weit von uns festgestellt werden konnte):

Im Haftraum des K. Schmucker, in dem er mit seinem Mitgefangenen Joseph Elchinger untergebracht war, wurde am frühen Abend des 21.10.1984 ein fingertiefes und fingerstarkes Loch in der Wand gefunden. Bei der darauf angesetzten Filzung kam ein Hammer und ein Schraubenzieher zum Vorschein, ohne daß bei der Befragung aufgeklärt werden konnte, wem Loch und Werkzeug zuzuordnen war und weshalb das Loch gemacht wurde.

Diese Sachlage führte zur unverzüglichen Anordnung o.g. Maßnahme (Vollzugsbeginn früher Abend des 21.10.84).

Bei der Frühstücksausgabe des 22.10.84 ist Konrad Schmucker tot in seinem "besonders gesicherten Haftraum" aufgefunden worden.

Vor und während des Vollzugs der Maßnahme war kein Arzt zugegen und es wurde auch keiner vorher befragt.

In verschiedenen Zeitungen stand, daß er (laut Obduktionsbericht) an Herzversagen - in einer Einzelzelle - verstorben sei.

K. Schmucker war 61 Jahre, schwer herzkrank, hatte Wasser in den Beinen und war enorm übergewichtig. Er konnte nur noch langsam und schwerfällig gehen. Die Luftzufuhr in den ansonsten luft- und schalldicht abgeschotteten "besonders gesicherten Hafträumen (Terminologie des Gesetzgebers)" erfolgt über eine Ventilationsanlage, die von innen und außen bedient werden kann.

Da in den Presseberichten gleichlautend der Begriff "in seiner Einzelzelle" Verwen-

dung fand, liegt es für uns auf der Hand, daß hier nach gängigem und routiniert gehandhabten Muster vertuscht werden soll.

Bei einigen Tatsachen erscheint es unwahrscheinlich, daß rechtmäßiges Verhalten der Behörde zugrunde liegt - eine unbeachtlich vage Möglichkeit. Insbesondere stellen sich fünf Fragen:



1. Beruhen die Presseberichte "in seiner Einzelzelle" auf einer behördlichen Mitteilung? Wenn ja, weshalb diese Falschinformation?

2. Lagen der angeordneten "Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum" überhaupt die gesetzlich notwendigen Eingriffsvoraussetzungen zugrunde (§ 88 Abs. 1 oder 3 StVollzG)?

- Von den fünf Eingriffstatbeständen - hier handelt es sich um eine abschließende Regelung - steht der Sachverhalt nur in Beziehung zu dem Rechtsbegriff "in erhöhtem Maße Fluchtgefahr" die aber angesichts der körperlichen Konstitution von K.S. unter keinen Umständen vorlag.

- Eine Eingriffsrechtfertigung bestünde auch nur "wenn nach seinem Verhalten" in erhöhtem Maße Fluchtgefahr besteht.

3. Welche Rechtfertigung gibt es, daß die gesetzliche Verpflichtung aus § 91 Abs. 2 StVollzG nicht angewendet wurde?

- Diese Verpflichtung stellt auf den körperlichen (und seelischen) Zustand des Gefangenen ab, sobald gegen diesen eine "besondere Sicherungsmaßnahme" angeordnet werden soll. Bei ihm lagen die Voraussetzungen "wird ein Gefangener ärztlich behandelt oder beobachtet" vor, was im übrigen - auch ohne Akteneinsicht - offensichtlich war.

4. Welche Rechtfertigung gibt es, daß die gesetzliche Verpflichtung aus § 1 Abs. 1 Satz 1 StVollzG und den dazugehörigen Bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften nicht angewendet wurden?

- Diese Vorschriften greifen immer dann ein, wenn ein Gefangener "in einen besonders gesicherten Haftraum untergebracht" wird - ganz unabhängig vom Zustand des Gefangenen.

- Die ärztliche Überwachungspflicht wird unseres Wissens generell nicht beachtet (in Bezug auf die "Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum". Die gleiche Problematik ist seit 1983 bei der hiesigen Strafvollstreckungskammer anhängig - 2 StVK 146/80 (9) -).

5. Sind die Luftverhältnisse des Raumes infolge mangelhafter Frischluftzufuhr gesundheitsschädlich?



- Eine Tatsache ist, daß es in diesen Räumen nach längerem Türenverschluß (also vorwiegend in der Nacht) ganz beträchtlich stinkt. Die Atemluft wird immer stickiger.

- Zufällig von demselben Raum ist bezüglich der "Frisch"luftzufuhr ein Verfahren - 2 StVK 146/80 (7) - anhängig. Der Antragsteller befürchtete damals (6.11.1983) gesundheitliche Dauerschäden bei längerer Einwirkung dieser Luft. Als Symptome, die er auf die

VORSICHT ARZT



Luftverhältnisse des Raumes zurückführte, nannte er: "Konzentrationsschwäche, bleierne Müdigkeit, dumpfer Druck im Kopf, beklommenes Gefühl". Zu beachten ist noch, daß der Antragsteller ansich gesund und auch viel jünger ist.

- Über das Frischluftproblem dieser Straubinger Räume hat die Menschenrechtskommission in einer Entscheidung von Ende 76 sinngemäß ausgeführt, daß es sich ihrer Meinung nach mit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes am 1.1.1977 von selbst erledigt (war ein Teil der Beschwerde).

- Im Strafvollzugsgesetz über die "Größe und Ausgestaltung der Räume" (§ 144) steht: Sie müssen

hinreichend Luftinhalt haben und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit ... Lüftung... ausgestattet sein." Diese Pflicht gilt auch für die in § 88 StVollzG genannten "besonders gesicherten Hafträume".

Für uns und wohl für den größten Teil der hiesigen Gefangenen steht es fest, daß Konrad Schmucker ohne die angeordnete Maßnahme noch leben würde. Die Aufregung und die trostlosen Verhältnisse der Bunkerzelle waren bei seinem schlechten Gesundheitszustand zuviel für sein Herz.

Um künftige Vorkommnisse ähnlicher Art zu erschweren, werden die Behörden von uns aufgefordert, eine restlose Aufklärung einzuleiten, gegebenenfalls schuldhaftes Verhalten einzugestehen und in Zukunft zu unterlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Felgner
JVA - Straubing



Hallo Lichtblicker!

Betrifft alle Knackis!

Automatenkaffee soll 8,-DM kosten; seit letzter Woche haben wir einen Kaffee im Automaten, den man einfach als "ungenießbar" bezeichnen muß. Der gleiche Kaffee der Marke "Grandos", wie er bei uns im Automaten zum Preis von 7,-DM angeboten wird, kostet draußen bei "Aldi" 3,98 DM.

Wir haben nun einen Vormelder geschrieben, Unterschriften gesammelt, und gefordert, daß man in unseren Automaten wieder "Maxwell-Kaffee" stellt. Darauf wurde uns eröffnet, daß die Firma "König" hierzu

grundsätzlich bereit wäre, nur müßten wir dann für 100 g Maxwell allerdings 8,- DM zahlen.

Beim monatlichen Einkauf ist Maxwell-Kaffee aber um vieles billiger. Das 200-Gramm-Glas steht mit 10,98 DM in der Preisliste und für den Dezember-Einkauf ist es sogar für 9,98 DM als Sonderangebot zu haben.

Nun ist der Kaffee bei uns eh zu teuer, wenn man die Preise mal mit draußen vergleicht. Nur haben wir leider keine Ausweichmöglichkeiten und sind auf diesen "König" wohl oder übel angewiesen, der uns schon genug ausnimmt.

Es kann also nur zwei Alternativen geben: Entweder wir bekommen das 100-Gramm-Glas "Maxwell" weiterhin für 7,- DM oder aber die Quoten für den Automatenzug müßten jetzt endlich mal erhöht werden, genau wie der Arbeitslohn, denn die Preise beim Einkauf sind ja auch 'ne Menge teurer geworden.

Wir müssen da echt was unternehmen, meldet Euch, ob es in Tegeler, Moabit usw. genauso läuft und was Ihr dagegen machen wollt.

Nur gemeinsam sind wir stark!

Bitte schreiben an:

Bärbel Sagir
oder
Gaby Yalniz
Lehrter Straße 61
Station 4

1000 Berlin - 21



An alle Lichtblicker!

In der Ausgabe 11/84 war ein Beitrag von Erwin P. Remus. Betreffend: Initiative mit dem Namen "Solidarität".

Dazu möchte ich Euch allen etwas mitteilen. Es wäre für uns alle ein trauriges Schau-



spiel, wenn wir weiterhin alles hinnehmen, was die Justiz und der Rest dieses Vereins uns vor die Nase setzt. Ich glaube, wir haben uns jetzt genug Ungerechtigkeit gefallen lassen, es wird Zeit, daß wir nun auch mal contra geben. So kann und darf es einfach nicht weitergehen. Denn Ihr wißt ja auch, wie das mit unserer Justiz so abgeht.

Deshalb fand ich es prima von Erwin P. Remus und seinen Kollegen, daß sie sich hinstetzten und eine Initiative mit Namen "Solidarität" gründeten. Ich finde, es war eine sehr gute Idee von ihnen, da wir ja sowieso keine andere Alternative haben. Wir können nur gemeinsam stark sein und uns zur Wehr setzen.

Ihr solltet Euch echt mal überlegen, ob es nicht doch besser wäre, wenn wir auch ein paar Worte in unserer sauberen Gesellschaft mitreden könnten. Also laßt Euch nicht hängen und steigt bei dieser guten Sache mit ein. Auch ich und einige meiner Kumpels aus dem Wittlicher "Jail" sind diesem Aufruf gefolgt. Eine bessere Chance für solidarische Einigkeit kommt vielleicht so schnell nicht wieder, also schreibt uns.

"Jetzt" oder "Nie", nach dem Motto: Let's Fetz.

Herbert Florian
Trierer-Landstraße 32
5560 Wittlich - JVA -

An den
LICHTBLICK

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren!

Wie mir bekannt ist, hat der Personalrat der JVA Tegel sich in einem Schreiben über den LICHTBLICK-Artikel "Tegeler Kristalltage" beschwert, weil dieser *beleidigend* sei.

Ich gebe hiermit zur Kenntnis, daß der Vollzugsbedienstete Störtzer (TA III) in Gegenwart von mehreren Gefangenen am 25.10.84, um ca. 16.30 Uhr zu mir wörtlich sagte:

"Sie wollen wir gar nicht resozialisieren; daran haben wir gar kein Interesse."

Meiner Meinung nach hat der Autor des Artikels "Tegeler Kristalltage" recht, wenn er darin schreibt, daß nicht Resozialisierung, sondern Desozialisierung das derzeitige Ziel im Berliner Strafvollzug sei.

Herr Störtzer hat dies ja auch offensichtlich bekundet.

Dem Leiter der JVA Tegel möchte ich dieses nicht vorenthalten, ebenso werde ich die Meinung des Herrn Störtzer in einem offenen Brief der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Seifert
JVA Tegel



StVK-VERFAHREN Rechtsstreit oder K(r)ampf?

~~PRO~~ & CONTRA

Unverfroren und Abgebrüht!

Ich bin überrascht, mit welcher Unverfrorenheit Herr Dr. Wegener in dem Artikel "StVK-Verfahren, Rechtsstreit oder K(r)ampf?" die Eintreibung der Verfahrenskosten aus dem Rechtsmittel nach § 109 ff StVollzG androht. Entweder ist Herr Dr. Wegener besonders abgebrüht, oder er liest keine Fachzeitschriften, die für einen - seinen Beruf mit Interesse ausübenden - Vollzugsbediensteten zur Pflichtlektüre gehören sollten, um den Weg des fortgebildeten Rechts geistig und praktisch nachverfolgen zu können.

Ich nenne nachstehend vier veröffentlichte Gerichtsbeschlüsse zur Frage, ob der DM 30,- übersteigende Teil des Hausgeldes gepfändet bzw. aufgerechnet werden darf:

1. Beschluß des OLG Celle vom 25.10.1979 - 3 Ws 358/79 (StVollzG), veröffentlicht in der NStZ 81, 78 f mit einer Anmerkung von ORR Werner Ballhausen, Düsseldorf.

Dabei lehnt das Gericht eine Hausgeldpfändung ab, obwohl die Forderung aufgrund einer Verletzung, die der Gefangene einem Vollzugsbediensteten gegenüber verursacht hat, entstanden ist.

2. Beschluß des LG Regensburg vom 4.4.1981 - StVK 1/80 (35), veröffentlicht in der MDR (Monatszeitschrift für deutsches Recht) 1981, 871 f.

Dabei hat es das Gericht als rechtswidrig bezeichnet, wenn

das Hausgeld aufgrund einer Gerichtskostenforderung wegen eines zurückgewiesenen Antrags auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 ff StVollzG gepfändet wird. Der bereits abgezogene Betrag mußte dem Hausgeldkonto des Betroffenen wieder gutgeschrieben werden.

3. Beschluß des OLG Hamm vom 26.3.1984 - 1 Vollz (Ws) 2/84, veröffentlicht in der ZfStrVo (Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe) 1984, 316 ff.

Hier hat ein Gefangener durch Übergabe eines hinterher nicht eingelösten Verrechnungsschecks zu Unrecht einen Überbrückungsgeldbetrag ausgezahlt bekommen. Danach hat die JVA den DM 30,- übersteigenden Betrag des Hausgeldes zur Wiederauffüllung des Überbrückungsgeldkontos einbehalten. Diese Maßnahme hat die Strafvollstreckungskammer als rechtswidrig bezeichnet. Die Rechtsbeschwerde der Aufsichtsbehörde wurde vom OLG zurückgewiesen. Der einbehaltene Betrag mußte dem Gefangenen wieder als freies Hausgeld zur Verfügung gestellt werden.

4. Beschluß des LG Bielefeld vom 8.6.1984 - 15 Vollz. 29/84, veröffentlicht in der NStZ (Neue Zeitschrift für Strafrecht) 1984, 527.

Nach einer Urlaubsüberschreitung stellte die JVA fest, daß diverse landeseigene Gegenstände, die der Gefangene in seinen Haftraumschrank

hätte einschließen müssen, nicht mehr auffindbar waren. Nach Fortsetzung der Strafverbüßung wurde dem Gefangenen der Erstattungsbetrag vom Hausgeld abgezogen. Das Gericht entschied, daß diese Pfändung nicht mit dem Strafvollzugsgesetz im Einklang steht und ordnete die Rückbuchung an.

Den Begründungen der vorstehend genannten Beschlüsse ist übereinstimmend zu entnehmen, daß die Aufrechnung gegen das Hausgeld des Gefangenen eine absolute Ausnahme ist und nur zulässig in folgenden Fällen:

- Für Aufwendungen der Vollzugsbehörde, die dadurch entstanden sind, weil ein Gefangener einen Mitinhaftierten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.
- Für Aufwendungen der Vollzugsbehörde, die dadurch entstanden sind, weil ein Gefangener sich selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Hier ist der Anstaltsarzt zu hören (vgl. VV zu § 93 StVollzG).
- Für Aufwendungen der Vollzugsbehörde, wenn ein Gefangener gegen die Sicherheit und Ordnung der JVA, vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Sachschaden verursacht hat.

Hausgeldpfändungen aus anderen Gründen sind rechtswidrig.

Auf Wunsch sende ich Abschriften der genannten Beschlüsse gerne zu.

Siegfried Diebold
Langenwiederweg 46

4760 Werl

Die formale Wixerei

DR. WEGENER!

Der Mann heißt Dr. Wegener. Er ist für die JVA Tegel das, was ein Herr Möllemann in der Politik verkörpert - wo man auch hinsieht, er ist schon da.

Zu allem und jedem äußert er seine unmaßgebliche Meinung, neuerdings sogar in unserer Knastzeitung.

Unser Doktor und sein wunderbares Weltbild sollen daher einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

Falls es unter uns welche geben sollte, die es noch nicht wissen, Dr. Wegener ist derjenige, der öfter mal im "TAGESSPIEGEL" Interviews bzw. Erklärungen abgibt.

Er ist u.a. deshalb Vollzugsleiter der JVA Tegel, weil er genau weiß und das auch der Zeitung meldet, daß in der Anstalt alle Strafgefangenen sowieso Stereoanlagen haben. (Wenn Oxfort uns den Anstaltsfunk abdrehen will.)

Auch ist er dem Vernehmen nach Volljurist, wohl, weil er - wieder im "TAGESSPIEGEL" - so gut erklären kann, warum die Anstaltsleitung rechtskräftige Urteile eines deutschen Gerichts keineswegs befolgen wird. (Wenn eine StVK mal ganz überraschend und wirklich ausnahmsweise zu unseren Gunsten entscheidet.)

Der Volljurist Dr. Wegener mag das anders sehen, nach seiner Ansicht sind Gerichtsurteile Interpretationen, praktische Ausführungserläuterungen von *Gesetzen*. Für diejenigen nötig, die das al-

les nicht so recht kapiieren können, TA-Leiter zum Beispiel.

Was soll man nun als Knacki von Beamten halten, die mit Diensteid auf diese Gesetze verpflichtet werden und dann öffentlich erklären, die Anwendung eines Gesetzes sei ihnen nicht zumutbar.



Radikale im öffentlichen Dienst nennt man so etwas bei Postboten und Lokomotivführern, und da werden sie von Amts wegen ganz schnell gekantet...

Gerüchten zufolge handelt es sich bei unserem Doktor um einen alten 68er, möglicherweise hat hier einer den langen Marsch durch die Institutionen angetreten - ein Fall für den Staatsschutz?

Unser Vollzugsleiter ist aber auch der Mann, der die (meisten) Stellungnahmen für die

Anstalt bei Anträgen an die StVK verfaßt. Und hier wird es interessant, insbesondere für die notorisch querulatorischen Elemente, welche sich durch irgendwelche dunklen Triebe zwanghaft genötigt sehen, gegen alles und jedes ihre unsubstantiierten Klagen einzureichen. Man denke nur: Über 700 haben sie in einem Jahr produziert!

Aber - Gott und Allah sei Dank - die Strafvollstreckungskammern mit ihren Vorzeigeexemplaren der gehobenen Intelligenz als Richter wissen natürlich, was davon zu halten ist; 97 % souverän abgeschmettert.

Zunächst muß an dieser Stelle aber noch festgestellt werden, daß Herr Dr. Wegener ein völlig unzureichender Public-Relations-Mann für die Anstalt ist. Da hat er so viele schöne Zahlen und weiß nichts besseres damit anzufangen, als zu lamentieren. Positiv denken, Docktor!

Bei 700 Klagen und ca. 3.000 durchgehenden und hängenbleibenden Gefangenen pro Jahr müssen doch Pi x Penis über 75 % ganz außerordentlich zufrieden mit den ihnen gebotenen, reifen Leistungen der Anstalt sein. Das würde sich unter Umständen für die "MORGENPOST" eignen, unter der ständigen Rubrik "Hotelvöllzug".

Vielleicht denkt der eine oder andere von uns auch mal darüber nach.

So, wie unser Vollzugsleiter das tut, der dann gleich befürchtet, daß der "gerichtliche Rechtsschutz zu einem beschäftigungstherapeutischen Spielchen verkommt".

Aber, aber Doktor Wegener, das geht doch schon lange nicht mehr. Dieser sogenannte Rechtsschutz ist - unter Ihrer eifrigen, maßgeblichen Mitwirkung - zu einer rein formalen Wixerei degeneriert, in der von Ihrer Seite nur

noch Worthülsen und Schlagworte zu erhalten sind, die, wie Sie richtig erkannt haben, den derzeitigen StVK's jedoch intellektuell angemessen sind und daher allemal ausreichen.

Und falls nicht, braucht man ja die Urteile glücklicherweise nicht zu befolgen.

Wer will denn da noch Qualität verlangen?!

Wenn überhaupt, soll unser Doktor seine Qualitätsvorstellungen bei Gelegenheit mal den TA-Leitern verdeutlichen. Es dreht sich doch jedem teilresozialisierten der Magen um, wenn er beispielsweise die Bescheide der Tatgenossen Müller/Buhrmann aus der TA III auf den Tisch des Hauses bekommt.

Es soll uns hier doch unter anderem nahegelegt werden, jetzt und in Zukunft Gesetze, Verordnungen etc. zu befolgen. Was wird dann von unseren beamteten Vorbildern erwartet müssen, ist, daß sie das auch tun, z.B. bei anstehenden Entscheidungen.

Man ist bei derartigen Zumutungen jageradezu verpflichtet, diese Schriftstücke von der StVK auf eine halbwegs akzeptable Rechtmäßigkeit korrigieren zu lassen.

Und das verursacht nun mal die Arbeit - nicht der ansich schöne Gedanke, "die Verwaltung zu beschäftigen". Unser Doktor verwechselt hier ganz einfach Ursache und Wirkung.

Außerdem wird selbst der Vollzugsleiter nicht ernsthaft annehmen, daß tatsächlich 97% aller Anträge wirklich unzulässig, blödsinnig, unsubstantiiert, satirisch oder was auch immer die Ablehnung begründen mag, sind.

Er möge doch Vergleichszahlen anderer Bundesländer nennen, bereits die sattem bekannten ca. 94% 2/3-Ablehnungen zeigen jedem, was mit den Ber-

liner StVK's los ist, und das liegt wohl keineswegs an den qualitativ unzureichenden Anträgen.

Unabhängig davon weiß Dr. Wegener natürlich ganz genau, daß speziell in dieser Anstalt zu einem (abgelehnten) Antrag konsequenterweise ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gehört, und zwar nicht etwa, weil noch irgendwer der Meinung wäre, daß vernünftige Argumentation eine StVK überzeugen könnte.

Vielmehr ist der Antrag meist schon nötig, um überhaupt das mindeste, das selbstverständlichste bei einem ablehnenden Bescheid zu erfahren: nämlich die Gründe!

Die liefert dann (meist) unser Doktor persönlich und zwar acht Wochen später, in seiner Stellungnahme an die StVK nach, wobei er natürlich gleichzeitig den Antrag nach § 109 als unzulässig betrachtet, den Bescheid ohne Gründe dagegen als durchaus korrekt. Um das zu verstehen, muß man wohl Volljurist sein, vorzugsweise bei einer Berliner StVK, denn, wie uns Dr. Wegener aufklärt, sehen die das genau so. Präzis zu 97%.

Heilige Einfalt, und dafür wollen sie auch noch Geld haben, verschärft von uns einzutreiben in Zukunft, droht unser Hausadvokat. Seine unheimlich zwingende Begründung zeigt leider wieder, was wir schon immer geahnt haben: Oberhalb der VDL-Ebene sind die Herrschaften nicht so ganz von dieser (Knast)Welt - genauer - sie wissen also nicht, was los ist.

Da stellt sich doch tatsächlich einer aus der Besoldungsgruppe A 15 hin und vergleicht (seine) Hundertmarkscheine mit (unseren) Pfennigen!

Offenbar hat er den § 3 Abs. 1 StVollzG entdeckt, der da lautet: Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebens-

verhältnissen soweit als möglich angeglichen werden.

Wir dürfen vermuten, daß unser Doktor in seinen "allg. Lebensverhältnissen" höchstens die Justiz bemüht, wenn Nachbars Köter auf seine Zuchtrosen pinkelt, und dafür soll er auch mal löhnen.

Hier geht es aber meist um existentielle Fragen, es wird Stück für Stück unsere Substanz angegriffen. Da hält es der Vollzugsleiter nicht für "unfair", zukünftig mit *Nachdruck* die Verfahrenskosten zu betreiben, wie es schön abstrakt und anonym in Juristensprache formuliert ist.

Das muß ihm erst einmal in verständliche Worte übersetzt werden, da er anscheinend gar nicht weiß, wovon er redet. Auf Deutsch: Er hält es für richtig, einem Knacki, der Tag für Tag für einen Hungerlohn arbeitet, und schon deshalb auf Lebensmitteleinkauf angewiesen ist, weil er den Tegeler Schweinefraß höchstens zweimal pro Woche schlucken kann, 2/3 dieses Einkaufs wegzupfänden - "weil der inhaftierte Rechtssuchende damit nicht schlechter gestellt ist, als der freie Bürger".

Mensch Doktor, in welcher Welt leben Sie denn?

Seit wann pfändet denn draußen die Justiz Gerichtskosten, welche Gerichte außer den StVK's tun das hier drinnen?

Und, da wir gerade bei den Denkfehlern sind, sollen auch die angeführten Beispiele unseres Hausjuristen näher betrachtet werden. Daß ein Gefangener einen Antrag auf "Abschaffung aller Haftanstalten" stellt, ist aus seiner Sicht doch bei Vergleich von Kosten und Erfolg dieser Institutionen nur vernünftig, oder zeigt zumindest, daß er das einzig Richtige tut, indem er diesen ganzen Tegeler Unfug nicht ernst nimmt.

Schließlich wird er ja nicht, wie Herr Dr. Wegener, dafür bezahlt. Die besonders gelungene Konstruktion des 14-fachen, körperverletzenden und kleptomane Alkoholikers, der zu spät aus dem Urlaub zurückkommt (besoffen, wahrscheinlich!), hätte unser Doktor wohl gerne öfter.

Auch dieser Gefangene hat jedoch ein Recht auf Antrag und Anspruch auf ermessensfehlerfreie Bescheidung, die er hier jedoch in den seltensten Fällen erhalten wird.

Wie man sich selber, die Haftsituation einschätzt, ob Herr Dr. Wegener sich ärgert und auf mangelnde Reife und Selbsterkenntnis schließt - all das steht hier überhaupt nicht zur Debatte.

Es geht ausschließlich darum, die Rechte aus dem StVollzG wahrzunehmen und eben notfalls einzuklagen, wenn die entsprechenden TA-Leiter nicht von ihren windigen Pauschalbegründungen lassen können oder wollen.

Was die "zum Vorteil eines Gefangenen" während eines Verfahrens abgeänderten Entscheidungen betrifft, so ist die Sache ebenso einfach wie einleuchtend.

Die Anstaltsleitung weiß natürlich (von wem wohl?) ganz genau, wann sie einmal ausnahmsweise unterliegen wird. In diesem seltenen Fall wird sie nicht so dämlich sein, auch noch einen Präzedenzfall zu schaffen - auf den sich dann alle berufen könnten.

Zum Schluß: § 109 Abs. 1 StVollzG sagt ausdrücklich: Mit dem Antrag kann auch die *Verpflichtung* zum Erlaß einer abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme begehrt werden.

Aber den hat wohl unser Doktor seit seinen APO-Tagen nicht mehr gelesen.

Rheinhard Fröhlich
- JVA Tegel -



Antragsgegner

oder

Schattenboxer?

Nun ist es soweit. Die Arbeit scheint ihm über den Kopf zu wachsen. Er macht den "LICHTBLICK" nun auch zu seinem Kampfblatt. Er mischt mit. Appelliert an alle Gefangene, beim Einreichen von gerichtlichen Eingaben erhebliche Mäßigung zu zeigen. Die (wie Juristen sagen) unsubstantiierten Anträge auf gerichtliche Entscheidung zu unterlassen, die eh nur den Rechtsschutz zu einem "beschäftigungstherapeutischen Spielchen" verkommen lassen. Wirklich, Herr Dr. Wegener?

Herr Dr. Wegener, Vollzugsleiter der JVA Tegel, unterzeichnend für den Antragsgegner (Anstaltsleiter) bei Stellungnahmen zu den von Gefangenen (Antragsteller) gestellten Anträgen auf gerichtliche Entscheidung, meldet sich zu Wort. Und er versucht es auf psychologisch eindringliche Weise, indem er gleich die auf Anträge auf gerichtliche Entscheidung (den unsubstantiierten wenigstens) zurückzuführende mangelnde Kooperationsbereitschaft hervorhebt. Klartext (für Eingeweihte): wer unsubstantiierte Anträge auf gerichtliche Entscheidung stellt, bei dem ist anzuneh-

men, daß er an der Gestaltung seiner Behandlung und an der Erreichung des Vollzugsziels nicht mitwirken will und dementsprechend Vorteile verwirkt und Nachteile hat. Natürlich, so Dr. Wegener weiter, soll damit nicht gedroht werden, aber unerwähnt lassen wollte er es nun doch auch nicht.

Der Paragraphen-Doktor weist am Schluß seines K(r)ampf-Artikels darauf hin, die Gefangenen dürfen nicht das Gefühl haben, bei Strafvollstreckungskammer-Verfahren "kämpft" die Anstaltsleitung gegen den Antragsteller. Wo bei ein Blick auf das geistige Potential dieses Paragraphen-Chirurgen genau vom Gegenteil überzeugt. Seiner unermüdlichen Leistungsfähigkeit seien daher einige Beispiele in memoriam gewidmet:

1. Ein Gefangener wurde von seinem Arbeitsplatz in der Haftanstalt gefeuert, weil er bei einem heftigen Regenschauer ohne Schutzbekleidung nicht über das Anstaltsgelände gehen wollte. Trotz späterer Bemühungen, zum Arbeitsbetrieb zu gelangen, ließ man den Gefangenen nicht mehr dort hin. Er stellte einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Dr. Wegener bekam diese Klage zur Stellungnahme zugesandt. Und was machte er nun damit? Er beantragte erst einmal, die Klage zurückzuweisen. Und dann machte er dem Gericht in seinem ihm eigenen unübertrefflichen Stil auch mal klar, warum dieser Gefangene überhaupt in Tegel einsitzt. Das erachtete der Paragraphen-Doktor als wichtig, um dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung schon den ersten Wind aus den Segeln zu nehmen. Dann fügte er zusätzlich ein paar Fehltag ein, die entschuldigt waren, erklärt sie aber als unentschuldigt, ohne sich über den Sachverhalt informiert bzw. auch mit dem betroffenen Gefangenen Rück-

sprache genommen zu haben. Letzteres erachtete der Doktor nämlich garnicht für nötig - was hat so ein Gefangener schon zu sagen. Ein paar Sätze weiter kam er auf die Schutzkleidung zu sprechen, die der Gefangene hätte tragen können. Daß in der Anstalt solche nicht zur Verfügung gestellt wird (auch Regenschirme verboten sind), das hielt er aus seiner Stellungnahme bewußt heraus. Am Schluß fügte er ein Doppel sowie drei Ablichtungen bei, und sein Kampf bei der Strafvollstreckungskammer nahm seinen Lauf.

2. Gegen einen Gefangenen wird eine Disziplinarmaßnahme angeordnet. Vom Teilanstaatsleiter Müller. Der Gefangene stellt einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Er ist der Hausstrafen-Hysterie überdrüssig. Der Doktor reagiert wie gehabt: Antrag auf Zurückweisung, Deliktschilderung (die zuständige Richterin träumt schon nachts davon), dem Teilanstaatsleiter wird eine ermessensfehlerfreie Entscheidung bescheinigt (eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus). Und dann kommt des Doktors berühmter Supersatz: aufgrund der vielzähligen Vorverfehlungen ist die Disziplinarmaßnahme gerechtfertigt. Wie er auf "vielzählige Vorverfehlungen" kommt, das läßt er das Gericht raten, weil er es nicht begründet. Der Gefangene war zu diesem Zeitpunkt lediglich mit einer Verwarnung (Verweis) "vorverfehlt". Das behält der Doktor für sich; denn das gehört zu seiner Taktik, Disziplinarbescheide "beschlusssicher" zu machen. Eine Krähe...

3. Gegen einen Gefangenen werden besondere Sicherungsmaßnahmen gemäß § 88 StVollzG angeordnet. Der Gefangene macht in seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung unter anderem auch geltend, aufgrund der nach Aufhebung der

besonderen Sicherungsmaßnahmen zu erwartenden Disziplinarmaßnahme würde wegen der vorhergehenden besonderen Sicherungsmaßnahme eine Überbestrafung eintreten. Das kann der Paragraphen-Doktor nun gar nicht einsehen. Für ihn haben nämlich besondere Sicherungsmaßnahmen mangelnden Strafcharakter. Und das versucht er dem Gericht in seiner Kampfstellungnahme neben Antrag auf Zurückweisung, Deliktschilderung (das übliche Spielchen) und der anderen Schwarzmalereien weiszumachen.

Der Doktor kennt auch überhaupt keine Grenzen. Er fügt dem Gericht alle erdenklichen Unterlagen bei, den Sicherungsbescheid behält er in seiner bzw. des Gefangenen Personalakte. Aus diesem Bescheid würde selbst dem Gericht klar werden, welchen Strafmaßnahmen da ein mit besonderen Sicherungsmaßnahmen Belegter ausgesetzt ist (vergleiche meinen Privatzoo-Artikel in der Oktober-Ausgabe 1984). Und dennoch spricht der Paragraphen-Doktor von mangelndem Strafcharakter!? Er weiß, was er tut! Das gehört ebenfalls zu seiner Taktik, zu versuchen, das Gericht zu beeinflussen und sich als kerniger Antragsgegner zu erweisen. Vielleicht sollte er sich mal selbst vier Wochen Privatzoo verschreiben, wenn es dort doch an Strafcharaktermangeln soll.

4. Ein Gefangener stellt einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung, weil sein angespartes Taschengeld vom Vormonat bei der Berechnung des Taschengeldes für den darauffolgenden Monat berücksichtigt und dementsprechend reduziert wird. Unzulässig. Nicht für unseren Doktor. Der beantragt Zurückweisung aus den aus dem Bescheid als zutreffend erklärten Gründen mit den üblichen Kampfmitteln, etwa in der Art, wie man mit Kanonen auf Spatzen

schießt. Diesmal erweist sich der Gefangene als David. "Goliath" resigniert. Das hat seinen Grund: würde er eine Rechtsbeschwerde einlegen, würde der begünstigende Beschluß der Strafvollstreckungskammer vom Kammergericht sowieso bestätigt, und Gefangenen dürfte künftig kein angespartes Taschengeld vom Vormonat bei der Bewilligung des Taschengeldes für den darauffolgenden Monat reduziert werden. Also "begnügt" sich der Doktor mit der Einzelfallentscheidung, um nicht arbeitslos zu werden. Bekämen alle korrekt ihr Taschengeld (das bekommen die, die unverschuldet ohne Arbeit sind), dann würden nämlich diejenigen nicht mehr klagen, und der Doktor könnte sich nicht mehr austoben. Also gibt er sich jovial, natürlich pseudojovial.

So könnte die Litanei beliebig fortgesetzt werden. Mir ist kein Fall bekannt, in dem der Paragraphen-Doktor mal um die Lösung offener Rechtsfragen bemüht war und gerechte Einzelfallentscheidungen für Gefangene suchte. Wenn es einen gibt, dann muß es sich um eine lächerliche Lapalie gehandelt haben.

Die Durchschnittsquote von gewonnenen Verfahren gibt Dr. Wegener mit drei Prozent an. Mit dieser Prozentangabe will er offensichtlich Augenschwermerei betreiben, um Gefangenen eine Aussichtslosigkeit von gerichtlichen Eingaben zu demonstrieren. Daß bereits vor zwei Jahren die durchschnittliche Erfolgsquote mit 10 Prozent angegeben worden ist, das behält er natürlich wieder für sich. Oder er will es einfach nicht wahr haben, daß doch weniger in dem Busch ist, auf den er als fanatischer Schattenboxer klopft. Oder keimt da etwa plötzlich Gerechtigkeit auf Erden?

- Dietmar Jochum -

Der Aufstieg zum Chefredakteur

DIE SPATZEN PFEIFEN ES
BEREITS VON ALLEN DÄCHERN,

in der Lichtblick-Redaktion sollen frappierende Änderungen stattfinden, oder sind zum Teil schon vorgenommen worden. Es war wohl doch ein bißchen zu scharf und kritisch, wie die Anstaltsleitung der JVA Tegel und deren untergeordnete Organe in den letzten Monaten wegen immenser Verschlechterungen in allen Bereichen des Strafvollzuges immer wieder angegriffen wurde. Da mußte einfach irgendwann das amtlich verordnete "STOPP" kommen. Die letzte Ausgabe des Lichtblicks vom November 1984 mit dem zusätzlich eingefügten und vom Anstaltsleiter geforderten Extrablatt spricht eine deutliche Sprache. Diesem leidigen Umstand verdanke ich nun den steilen Aufstieg auf der Karriereleiter, nämlich vom Bauarbeiter zum Chefredakteur des Lichtblicks. Und das kam so:

Eigentlich hatte ich nicht unbedingt an etwas Außergewöhnliches gedacht, als es an die Tür meines Haftraumes klopfte und ich "Herein" rief. So etwas passiert schließlich jeden Tag mehrere Male und immer ist es ein befreundeter Leidensgenosse, dem ich in irgend einer Weise behilflich sein soll. Diesmal aber mußte ich vor Überraschung erstmal tief durchatmen, denn mein Besucher war der Leiter der TA I, Herr von Seefranz, persönlich. Solche Gastrollen dieses Herrn sind nämlich

nicht die Regel und wenn sie doch mal stattfinden, haben diese meistens unangenehme Begleiterscheinungen und Folgen. Ein bißchen zurückhaltend ließ ich die freundliche Begrüßung über mich ergehen und wartete erstmal ab. Wie erstaunt war ich aber, als mir auf diesem ungewöhnlichen Wege ein neuer Job angeboten wurde.

Rundheraus wurde ich gefragt, ob ich Interesse an der Arbeit als Redakteur des Lichtblicks entwickeln könnte. Nun ja, natürlich sagte ich nicht gleich ab, denn schließlich möchte man ja solch ein Gespräch höflich und ordnungsgemäß zu Ende führen. Meine Einwände, daß ich in diesem Metier doch überhaupt keine Erfahrung besitze, nicht das Geringste von der Herstellung einer Zeitung weiß und noch nie auch nur den kleinsten Artikel geschrieben habe, waren ziemlich unbedeutend. Immerhin sei ich der deutschen Sprache mächtig, könne diese auch weitgehendst fehlerlos schreiben, außerdem wüßte ich mich ganz gut zu artikulieren und kann doch auch mit einer Schreibmaschine umgehen (Einfingersuchsystem), den Rest müßte ich eben erlernen.

Im Grunde genommen schmeckte mir dieses Angebot gar nicht und das gab ich meinem Gegenüber auch zu erkennen. Lange genug hatte ich mit der Anstaltsleitung um die Einhaltung meiner Rechte aus der Vollzugsplanung gerichtliche Auseinandersetzungen, doch je

größer meine Erfolge in der Rechtsprechung der Gerichte wurden, desto schlimmer wurden meine Schwierigkeiten innerhalb der Anstalt. Irgendwann hat man dann mal die Schnauze gestrichen voll und möchte endlich seine Ruhe haben. Genauso erging es mir und nun sollte ich plötzlich wieder, nachdem endlich etwas Ruhe bei mir eingekehrt war, erneuten Ärger auf mein Haupt laden. Eine sehr schwierige Entscheidung!

Aber auch in dieser Hinsicht wurden meine Bedenken mit ziemlich einleuchtenden Argumenten entkräftet. Schließlich soll der Lichtblick ja durchaus eine kritische Haltung gegenüber der Anstaltsleitung einnehmen, vorhandene Mißstände anprangern und die Sorgen und Nöte von Gefangenen zu Gehör bringen. Das ist sogar so gewollt. Mit ein wenig Fingerspitzengefühl beim schreiben von Berichten oder bei der Auswahl der einzubringenden Leserbriefe und Fremdartikel ist überhaupt nicht mit irgendwelchen Schwierigkeiten zu rechnen, genau das Gefühl traut man mir durchaus zu.



Selbstverständlich ist diese Arbeit als Lichtblickredakteur auch einer der größten Vertrauensposten in der JVA Tegel und bringt schon durch die Art der Beschäftigung automatisch diverse Vorteile mit sich, von denen andere Gefangene nur träumen können, so wurde mir weiter berichtet.

Zu diesen Vorteilen gehört der Freiläuferausweis, mit welchem ich mich innerhalb der Anstalt tagsüber ohne Begleitung von Beamten unbegrenzt bewegen darf, eine nach eigenem Belieben zu gestaltende und selbst zu bestimmende Arbeitszeit, die überaus vielfältigen Kontaktmöglichkeiten mit Menschen sowie innerhalb als auch außerhalb der Anstalt, Profilierung der eigenen Persönlichkeit, Steigerung des Allgemeinwissens durch immer neugewonnene Eindrücke und gesammelte Erfahrungen, also alles in allem ein erstrebenswerter Posten.

Nachdem ich mich auch nach all' diesen aufgezeigten Vorteilen noch nicht so richtig entscheiden konnte und zögerte, wurde mir eine Bedenkzeit eingeräumt. Mit den Worten: "Überschlafen sie meinen Vorschlag und morgen früh unterhalten wir uns dann nochmal darüber!", verabschiedete sich Herr von See Franz und ließ mich grübelnd zurück.

Am nächsten Morgen hatte ich mich dazu durchgerungen, es wenigstens zu versuchen und damit die eventuelle Schließung der Lichtblick-Redaktion aus dem Gespräch zu bringen. Auf meine geforderte schriftliche Bewerbung, die ich dann



Wäre doch gelacht,
wenn ich diese



Zeitung nicht fertig kriegen würde!

nachrichte, folgte ein eindringliches Gespräch mit dem Vollzugsleiter, Dr. Wegener, in welchem mir Tips und auch Verhaltensmaßregeln für meine neue Tätigkeit unterbreitet wurden. Vorschriften wurden mir nicht gemacht, auch eine Zensur des Lichtblicks wird nach wie vor nicht stattfinden, die Gestaltung und der Inhalt wären ganz allein Sache des verantwortlichen Redakteurs. Natürlich dürfen weder in Leserbriefen noch Fremdartikeln oder eigenen Berichten in irgendeiner Weise strafrechtliche Grenzen in jedweder Form überschritten werden, wobei auf beleidigende Äußerungen besonders zu achten wäre. In Zweifelsfällen, also wo die Rechtslage nicht klar erkennbar ist, steht mir die Rechtsabteilung der Anstaltsleitung durchaus für Fragestellungen zur Verfügung. Imübrigen sind jederzeit klärende Gespräche mit der Anstaltsleitung möglich, wenn irgendwelche Probleme anstehen sollten. Damit war das Gespräch beendet und ich für den Posten des Lichtblick-Redakteurs als geeignet befunden.

Meine eigenen Empfindungen zu dieser neu an mich gestellten Aufgabe sind eigentlich

recht unterschiedlicher Natur. Zum einem möchte ich gerne Großes vollbringen und den Lichtblick nicht zum Wurstblatt und Anstaltssprachrohr verkümmern lassen, andererseits spüre ich doch eine gewisse Beklemmung vor meiner eigenen Courage. Schließlich ist diese Tätigkeit absolutes Neuland für mich und schon alleine dadurch wird die bisherige Qualität dieser Zeitung ganz sicher abfallen, und doch versuche ich zumindest ein gewisses Niveau zu halten. Hoffentlich gelingt es mir!

Deshalb auch meine Bitte an die Leserschaft um zahlreiche Unterstützung in Form von einzubringenden Artikeln oder Verbesserungsvorschlägen, sowie notwendige Kritik an meiner Arbeit. Mit engagierter Hilfe von Außen wird der Lichtblick vielleicht gar nicht so viel an Substanz verlieren. Also packen wir es an!

Mit freundlichen Grüßen
Klaus-Dieter Schaffer
(Verantwortlicher Redakteur)



schlimme ~~moderne~~ Zeiten

Justizvollzugsanstalt Tegel
- Teilanstaaltsleiter 1 -

An die
"LICHTBLICK"-Redaktion

Betr.: Meetingabwicklung in
der TA I

Durch den Kammergerichtsbeschuß vom 13.9.1984 zur GeschNr. 5 Ws 314/84 Vollz wurde abschließend geklärt, daß ein bestimmter Gefangener der TA I Anspruch auf Teilnahme an 12 Meetings pro Jahr hat. Diesem Gefangenen wurde daher angeboten, das am 10.6.1984 auf der Station 3 ausgefallene Meeting am 9.12.1984 nachzuholen.

Überdies hat die Anstaaltsleitung aus Behandlungsgründen entschieden, daß ab sofort die noch im Rahmenplan 1984 vorgesehenen Meetings für die Wohngruppen 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8, 9, 10, 11 und 12 abgehalten werden sollen.

Am Rahmenplan 1985 sind lediglich zwei redaktionelle Änderungen vorzunehmen:

Einmal tauscht am 19.5.1985 die Station 3 den Termin mit der Station 2, für die am 26.5.1985 ein Meeting vorgesehen ist. Zum anderen werden die D-Termine als NN-Termine (?) geführt.

Die Anstaaltsleitung hält aus Sicherheits- wie aus Behandlungsgründen daran fest, daß an jedem Meeting ein Gruppen-

leiter teilzunehmen hat. Zweifellos ist es am zweckmäßigsten, wenn der *zuständige GL* anwesend ist. Sollte dies aus den bekannten Gründen nicht möglich sein, wird er von *einem GL des Vertretungspools* vertreten.

In der TA I gibt es drei Vertretungspools:

Schulbereich (Sta. 9, 10, 11 und 12),

Drogenbereich (Sta. 7 und 8)

übriger Bereich (Sta. 2, 3, 4, 5, 6, und D).

Für den seltenen Fall, daß für die Abwicklung des Meetings auch kein *sonstiger GL* zur Verfügung steht, wird das Meeting so gestaltet, daß pro teilnehmenden Gefangenen nur ein Besucher zugelassen wird. Dadurch würde dem Erfordernis der Übersichtlichkeit, der Sicherheit und der Ordnung in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

Dazu gehört auch, daß ein Meeting nur stattfinden kann, wenn das Funktionieren der gesamten Beleuchtungsanlage sichergestellt ist. Für den Fall, daß mehrere Beleuchtungen fehlen oder diese übermalt wurden, wird das Meeting abgesagt.

Die beiden Gemeinschaftsräume bleiben während des Meetings ebenso verschlossen wie die Hafträume.

Die Beamtentoilette wird nur auf Antrag von Meetingteilnehmern aufgeschlossen und muß anschließend wieder verschlossen werden.

Die Anmeldefrist beträgt eine Woche.

Es werden nur Personen zugelassen, die nachweislich eine langdauernde feste Bindung an den Strafgefangenen haben, die förderungswürdig ist.

Die Prüfung dieser Voraussetzungen obliegt dem zuständigen GL. Die Namen der vorgesehenen Besucher werden vom Gruppenbetreuer in dafür vorgesehene Listen in alphabetischer Reihenfolge eingetragen und über den Teilanstaaltsleiter dem LaDY zugeleitet. Eine Ersatzbenennung von Besuchern nach Genehmigung ist unzulässig.

Die Meetings finden sonntags und sonntags in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr statt.

Der Einlaß zu den Meetings erfolgt jeweils von 12.45 Uhr bis 13.15 Uhr, Besucher, die zu einem späteren Zeitpunkt am Tor erscheinen, müssen zurückgewiesen werden.

An Wochenenden, an denen Meetings stattfinden, werden für die Insassen der entsprechenden Station keine Sprechstunden abgewickelt.

Zur Klarstellung teile ich abschließend mit, daß ein Meeting bei besonderen Vorkommnissen, wie Alkoholmißbrauch u.ä. abgebrochen wird. Ein solches Vorkommnis stellt regelmäßig einen Umstand gemäß § 14 Abs. 2 StVollzG dar.

Das Kammergericht hat in o.g. Beschluß ausdrücklich festgestellt:

"Es liegt auf der Hand, daß steigende Besucherzahlen die Unübersichtlichkeit der Vollzugsanstalt in allen ihren Teilen verstärken, das Sicherheitsrisiko erhöhen und bei gleichbleibendem Perso-

nalbestand erhöhte Anforderungen an sämtliche für die Aufsicht verantwortlichen Vollzugsbediensteten stellen. Darauf, ob und in welchem Maße auch die Station des Strafgefangenen hier durch diese Entwicklung belastet worden ist, kommt es nicht an. Organisatorische Neuordnungen mit dem Ziele, des gestiegenen Besucherstroms Herr zu werden und das Sicherheitsrisiko in vertretbaren Grenzen zu halten, sind daher sachgerecht. Die geringfügige Verminderung der Gemeinschaftssprechstunden von fünfzehn auf zwölf zeigt, daß auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet worden ist.

Soweit die Strafvollstreckungskammer durch Festlegung der Anmeldefrist für Besucher möglicherweise unzulässig in die *innerorganisatorische Regelungsbefugnis des Anstaltsleiters* eingegriffen hat, ist der Strafgefangene nicht beschwert."

gez.: v. Seefranz

NS: Wie schon so oft, hat die Anstaltsleitung mal wieder nach einem verlorenen Rechtsstreit ganz kräftig in die Repressalienkiste gegriffen. Es ist ja auch wirklich schwer, begangenes und vom Gericht gerügtes Unrecht so einfach zuzugeben und einzusehen. Zumindest für die so allgewaltige Anstaltsleitung. Und wenn dann die gemachten Fehler durch gerichtlichen Beschluß auch noch rückgängig gemacht werden müssen, muß man sich wenigstens eine recht schmerzhaft Retourkutsche ausdenken, um letztendlich doch noch triumphieren zu können. Frei nach dem Motto: "Denen werden wir es schon zeigen!"

Wie anders sollte man sonst die neuentwickelten Bestimmungen für die Meetingabwicklung in der TA I bezeichnen,

als daß sie eine Repressalie auf den KG-Beschluß vom 13.9.1984 sind. Oder warum sonst müssen plötzlich verschärfte Bedingungen verfügt werden?

Auch wenn ich noch so lange zurückblicke (und ich liege seit über fünf Jahren in der TA I), so gab es seit jeher einen reibungslosen Ablauf beim Meeting. Besondere Vorkommnisse, auch von anderen Stationen, sind mir nicht bekannt. Es gab nämlich keine. Und doch mußte mal wieder der schon so oft mißbrauchte Faktor "Sicherheit und Ordnung" herhalten, um die neuen und nicht zu verstehenden Schritte der Anstaltsleitung zu untermauern und zu rechtfertigen. Dabei war diese "Sicherheit und Ordnung" bisher noch nie bei einem Meeting in irgendeiner Weise gefährdet.

Nun ja, womit sollte man solch einschneidende Maßnahmen auch sonst begründen?

Eine intakte Beleuchtungsanlage als Voraussetzung für das Stattfinden des Meetings ist ja noch einzusehen, auch wenn dadurch die auf den Tischen stehenden Kerzen nicht mehr so gut zur Geltung kommen, doch weshalb müssen plötzlich die Gruppenräume während des Meetings verschlossen sein? Diese wurden immerhin seit Anbeginn der Meetingregelung mitbenutzt.

Aber was wohl noch schlimmer zu bewerten ist, daß wäre die neue Toilettenordnung. Die Meetingteilnehmer (also die Besucher) dürfen ab sofort nur noch nach Antragstellung pinkeln gehen, sofern dieser Antrag nach wohlwollender Prüfung auch genehmigt wurde. Da wird also der jeweilige Stationsbeamte (hochtrabend "Gruppenbetreuer" genannt) ganz schlicht zum Toilettenmann degradiert, der sogar noch entscheiden muß, ob jemand pinkeln darf oder nicht.

Hier sollte man den Besuchern wenigstens das Einbringen von Kleingeld gestatten, damit der Toilettenmann gebührend entlohnt werden kann, sonst könnte der nächste Antrag auf einen Toilettenbesuch eventuell abgelehnt werden.

Auch ist überhaupt nicht einzusehen, warum bei Nichtanwesenheit eines GL nur eine Person als Besucher zugelassen werden soll. Diese Regelung entspricht doch nun ganz und gar nicht der Förderung von sozialen Kontakten oder dem Erhalt von familiären Beziehungen. Oder sollte gar eine Gruppe von drei Besuchern schon als Bande gewertet und somit eventuell als "kriminelle Vereinigung" eingestuft werden? Wir gehen wirklich schlimmen Zeiten entgegen!

-kds-

SELBSTHILFEGRUPPE "PIK"

- Frauen mit Partner im Knast -

sucht Frauen, die über die durch die Trennung entstehenden Probleme mit anderen betroffenen Frauen reden möchten. Treffen: Jeden Freitag von 18.30 - 21.30 Uhr bei SEKIS (Albrecht-Achilles-Straße 65, 1000 Berlin 31) - Raum 6. Telefon: 892 66 02. Bitte kommt zahlreich! "PIK"

Abmahnung für Gefangenenzeitschrift

Der Konflikt um die Tegeler Gefangenenzeitschrift »Lichtblick« scheint in seine nächste Runde zu gehen, für die Redaktion die entscheidende der Unabhängigkeit des Blattes. Wie berichtet, hatte es nach Erscheinen eines Artikels über den von der Justiz Ende August verordneten »Zellen-Kahlschlag« in der Oktoberausgabe unter dem Titel »Tegeler Kristalltage« zwei Zellendurchsuchungen beim Autor gegeben, bei denen jeweils die Schreib-

»Eindringlich« aufgefördert wird der »Lichtblick«-Redakteur in dem Schreiben, künftige Ausgaben »inhaltlich so zu gestalten, daß materielles Strafrecht nicht verletzt wird«. Anstaltsleiter Lange-Lehngut weist darauf hin, daß er im letzten halben Jahr bereits zweimal »Abmahnungsgespräche führen mußte«, weil eine weibliche Bedienstete in einer Karikatur herabwürdigend dargestellt worden sei und in Leserbriefen Anstaltsleiter und Bundespräsident beschimpft wurden. Allerdings, so stellt Lange-Lehngut fest, seien die Gespräche »nicht auf fruchtbaren Boden gefallen«. Dies habe sich an den kritisierten Artikeln der Oktober-Ausgabe gezeigt, die »gehässig und beleidigend« seien. Durch den Abdruck sei das »geordneten Zusammenleben in der Anstalt erheblich gestört worden«, schreibt Lange-Lehngut und betont, daß »für Veröffentlichungen dieser Art nicht das Recht der freien Meinungsäußerung in Anspruch genommen werden« kann. Der »Lichtblick«-Redakteur wird »letztmalig« ermahnt und auf die fristlose Ablösung hingewiesen.

In der November-Ausgabe — in der auch der Brief Lange-Lehnguts auf dessen Weisung hin vollständig abgedruckt ist — reagiert auch der Autor des kritisierten Artikels auf die Durchsuchungen, Beschlagnahme und gegen ihn verhängte Ar-

reststrafe. Dieses Vorgehen sei ein Verstoß gegen die Pressefreiheit und »ein handfester Skandal und staatliches (deutsches) Unrecht«. Im Zusammenhang mit der für drei Monate entzogenen Schreibmaschine nennt Häftling Schuchardt diese Maßnahme »schamlos« und »Schreibverbot«.

Für den »Lichtblick« sei der Abdruck dieses Beitrags nach den Vorkommnissen eine »Selbstverständlichkeit«, heißt es in einer Stellungnahme des verantwortlichen Redakteurs Horst Warther: »Wenn er dabei in seiner verständlichen Frustration zur Polemik greift und hart an der Grenze strafrechtlicher Relevanz jongliert, so ist dies im Gegensatz zur Meinung des Anstaltsleiters für mich nicht nur normal, sondern auch folgerichtig und vor allen Dingen voll akzeptabel.«

Mitentscheidend für die Veröffentlichung sei die Überzeugung, hier solle eine »anstaatskonforme Berichterstattung unter allen Umständen« durchgesetzt werden. Warther weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die Anstaltsleitung hinter dem Rücken der Redaktion »Einstellungsgespräche mit Mitgefangenen« stattgefunden haben, die den Lichtblick übernehmen sollen, obwohl die Anstaltsleitung nur ein Mitspracherecht bei der Einstellung der Redakteure hat. In der Vergangenheit hat es bereits mehrfach

Auseinandersetzung über die Unabhängigkeit der Gefangenenzeitschrift gegeben. Unter anderem hatte die Anstaltsleitung bestritten, daß die Gefangenen überhaupt Herausgeber der Zeitschrift sein können, da ihnen in der Haft die dazu notwendigen bürgerlichen Ehrenrechte fehlten. gn

Wie zu erwarten der JVA Tegeler Gefangenenzeitschrift durch einen Anstaltsleiter der Redaktion vorsehen

Begründet wird die Abmahnung mit dem Erscheinen eines Artikels im Zusammenhange mit dem »Zellenverein« Beiträge hätten das Zusammenleben von Gefangenen gestört. Die Insassenvertretung hat in einem Schreiben protestiert und die Vertretung eines externen Personals zu unabhängigen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, wie er bei der Gefangenenzeitschrift »Lichtblick« diese von der Redaktion

DER TAGESSPIEGEL Anstaltsleiter will von Häftlingszeit

Justiz beruft sich auf Presserecht

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel, Lange-Lehngut, wird im Dezember wahrscheinlich einen Häftling zum intern verantwortlichen Redakteur der Gefangenenzeitschrift »Lichtblick« berufen, der von der Redaktionsgemeinschaft abgelehnt wird. Wie Justizsprecher Kähne auf Anfrage sagte, spreche das »relative Vertrauen«, das Lange-Lehngut in den Häftling setze, für dessen Berufung. Der Mann, der noch eine längere Haftstrafe in der Teilanstalt I zu verbüßen hat, schrieb bisher keine Artikel für den »Lichtblick«.

Nach Angaben des Justizsprechers wurde der Mann von Lange-Lehngut zunächst »unter Vorbehalt« in die Redaktion des »Lichtblicks« berufen. Vor der Ablösung des bisherigen verantwortlichen Redakteurs Warther, der im Dezember in das Freigängerhaus Hakenfelde verlegt werden soll, müsse sich zeigen, ob der Mann sich in seiner neuen Aufgabe bewähre.

Warther, der mit seiner Verlegung nach Hakenfelde einverstanden ist, beansprucht für die Mitglieder der Redaktion ein Mitspracherecht bei der Ernennung seines Nachfolgers. Dabei beruft er sich auf ein 1976 von der Anstaltsleitung gebilligtes Redaktionsstatut, in dem ein Wahlrecht der Redaktion vorgesehen ist. Warther selbst war 1981 auf Vorschlag der Redaktion berufen worden. Auch Senatsdirektor von Stahl bezweifelte in der gestrigen Sitzung des Rechtsausschusses, daß die Berufung des neuen Mannes in die Redaktion mit dem Statut vereinbar ist.

Demgegenüber verteidigte der Justizsprecher das Vorgehen Lange-Lehnguts mit dessen presserechtlicher Verantwortlichkeit. Die Mitglieder der »Lichtblick«-Redaktion können presserechtlich nicht verantwortlich sein, weil sie nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffent-

DIE TAGESZEITUNG (vom 31.10.84)

AL: Kritik strafbar?

Auf die ungewisse Situation der Tegeler Gefangenenzeitschrift »Lichtblick« hat die AL hingewiesen. Wie gestern berichtet, hat der verantwortliche Redakteur eine Abmahnung erhalten. »Nachdem unter einem Justizsenator, dem nicht mal mehr seine Parteifreunde liberale Rechtspositionen zu attestieren vermögen, in dumpf-bürokratischer Manier durch eine auf rüdeste Art durchgeführte Zellenuniformierung den Gefangenen jedes Recht auf eigene Gestaltung der Zellen genommen wurde, wird nun auch noch Kritik strafbar«, schreibt die AL in einer Erklärung. »Pressefreiheit scheint für Gefangene nicht zu gelten«, erklärt die AL, ist sich aber sicher, daß es Senat und Anstaltsleitung nicht gelingen werde, »den Lichtblick« — einen der wenigen, den die Gefangenen haben — in ein Hofberichterstattungsblatt gleichen Namens zu verwandeln. taz

DER TAGESSPIEGEL (vom 30.10.84)

Zwölf Sicherungsverwahrte in Berliner Gefängnissen

In Berlin sind derzeit zwölf Gefangene in der Sicherheitsverwahrung untergebracht. Dies ergibt sich aus der Antwort von Justizsenator Oxfort auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Kunze (AL). Die Sicherungsverwahrten müssen zusätzlich zu der Verbüßung ihrer regulären Haftstrafe für eine vom Gericht angeordnete Dauer im Gefängnis bleiben. Die längste Sicherungsverwahrung dauert derzeit neun Jahre und einen Monat, teilte Oxfort weiter mit. Eine Sicherungsverwahrung ordnet das Gericht an, wenn ein Täter schon zweimal zu jeweils mindestens einem Jahr Haft verurteilt wurde, mindestens zwei Jahre Haft wegen einer Tat verbüßt hat und wegen seines Hangs zu erheblichen Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich ist. (Tsp)

Redakteur abgesetzt

...nd von der taz bereits angekündigt, hat die Lei-
...el jetzt den verantwortlichen Redakteur der Gef-
...ift 'Lichtblick', Horst Warther, abgesetzt und
...ltsgenehmeren Gefangenen ersetzt. Eine Verlet-
...tsstatuts, welches ein Mitspracherecht der Re-
...kann die Justizverwaltung nicht erkennen.

...setzung Warthers
...on kritischen Arti-
...g mit einer verord-
...ntlichung«. Diese
...eordnete Zusam-
...nen und Bedien-

...g der Haftanstalt
...n gegen die Ablö-
...rlangt die Einrich-
...sersatzes aus justi-
...nen des öffent-
...der Moabiter Gef-
...cklich' besteht.
...on ausgewählten

Beiräte sollten künftig als Konfliktvermitt-
ler tätig werden. Des weiteren sollte die
Auswahl der Redakteure nur durch die
Redaktion selbst erfolgen, schreibt die In-
sassenvertretung. Obwohl Senatsdirek-
tor von Stahl vom Justizsenator vor dem
Rechtsausschuß des Abgeordnetenhaus-
es zugab, die Berufung des neuen Red-
akteurs sei nicht ordnungsgemäß er-
folgt, ist Anstaltsleiter Lange-Lehngut an-
derer Meinung. In einem Schreiben an
den geschäftlichen Redakteur sieht er ein
Mitspracherecht der Redaktion als nicht
vorhanden an; vielmehr entscheide er al-
lein über die Bestellung. gn

(vom 2.11.84)

1. Chefredakteur Zeitschrift ernennen

- Statut von 1976 sieht Wahl vor

...cher Ämter besitzen. Lange-Lehngut müsse
...glich auch über die Berufung eines Redak-
...eurs entscheiden, was ein Mitspracherecht der
Redaktion nicht ausschließe.

Hintergrund dieses Konflikts ist ein Streit
über die Veröffentlichung eines Artikels in der
Oktober-Ausgabe des »Lichtblicks«, in dem die
Einführung eines Standardmobiliars in den
Zellen polemisch angegriffen wird. Der in dem
Artikel gezeichnete Vergleich zur »Reichskristall-
nacht« von 1938 beleidigt nach Ansicht der
Verwaltung die Bediensteten der Anstalt. btz

DER TAGESSPIEGEL (vom 10.11.84)

Redakteur des »Lichtblick« vom Anstaltsleiter abgesetzt

Der Leiter der Strafanstalt Tegel, Lange-
Lehngut, hat jetzt den intern verantwortlichen
Redakteur der Gefangenenzeitschrift »Licht-
blick«, Warther, abgesetzt und durch einen
Gefangenen ersetzt, den er erst vor kurzem in
die Redaktion berufen hatte. Wie Justizsprecher
Kähne auf Anfrage erklärte, sieht die Verwal-
tung in der ohne Befragung der übrigen
Mitglieder der Redaktion erfolgten Berufung
keine Verletzung des Redaktionsstatuts von
1976, in dem eine Wahl des verantwortlichen
Redakteurs durch die Redaktion vorgesehen ist.

Da außer Warther kein weiterer Mitarbeiter der
Redaktion von der Anstaltsleitung formell be-
rufen worden sei, habe auch niemand zu der
Ernennung gehört werden müssen.

Die Abberufung von Warther begründete
Kähne mit dem Erscheinen eines Beitrags in
der November-Ausgabe der Zeitschrift, der das
geordnete Zusammenleben von Gefangenen
und Bediensteten störe. Wie berichtet, hatte
Lange-Lehngut bereits wegen eines Artikels in
der Oktoberausgabe ein Abmahnungsschreiben
an Warther gerichtet. (Tsp)

Rote Karte für den »Lichtblick«

ZITTY Nr. 24/1984

Was bleibt einem Gefangenen,
der ungerecht behandelt wird?

- Das Wort. Was bleibt einem
engagierten Redakteur einer
Gefangenenzeitschrift, wenn
er die Empörung seines Kol-
legen versteht? - Der Ab-
druck dieses verbalen Auf-
schreis. Was tut die Tegeler
Anstaltsleitung in einem sol-
chen Fall: Sie nimmt dem
Autor zwei Schreibmaschinen
und diverse Privatgegenstände
weg, verhängt gegen ihn fünf
Tage Arrest und droht dem
verantwortlichen »Lichtblick-
Redakteur«, mit fristloser Ab-
lösung vom Arbeitsplatz".

Die Stationen dieses Kon-
flikts: 1. »Zellenrevisionen«
im Haus I in Tegel im August
»für bessere Übersichtlichkeit
und Kontrollierbarkeit".
2. Verhaltener Aufruhr bei
den Betroffenen, die den Ab-
transport von Privatgegenstän-
den zur Müllverbrennung re-

klamieren. 3. Im Oktober-
»Lichtblick« erscheint ein an-
klagender Artikel mit der
Überschrift: »Tegeler Kristall-
tage«, in dem bewußt auf
Vorkommnisse vor genau 46
Jahren angespielt wird. 4. An-
staltsleiter Lange-Lehngut
sieht rot und geht gegen Au-
tor und Redakteur in oben
beschriebener Weise vor.

Es scheint so, als habe der Te-
geler Anstaltsleiter nun »nach
zweimaligen Abmahnungsges-
prächen« mit dem »Licht-
blick-Redakteur« endgültig die
Geduld verloren. Dabei hatte
er sich schon so viel einfallen
lassen, um den »Lichtblick« in
seinem Sinne zu trüben: Aus
der Mai-Nummer ließ er eine
Karikatur mit »herabwürdi-
gender Darstellung von Kon-
trollbediensteten« entfernen
(vgl. ZITTY 14/84), nach der
Juli-Ausgabe zitierte er die
Redaktionsgemeinschaft er-

neut wegen Beleidigung und
Verunglimpfung - durch Le-
serbriefe - zu sich und ließ
eine Statutänderung für die
Gefangenenzeitschrift prüfen,
weil Gefangene laut § 45
Strafgesetzbuch nicht presse-
rechtlich verantwortlich für
eine Zeitung sein können.

Bedeutet die »Kündigung-
drohung« die rote Karte für
eine kritische Berichterstat-
tung über die täglichen Skan-
dale im Berliner Strafvoll-
zug? Was bleibt einer Stadt-
zeitung, wenn sie befürchtet,
diese Frage bejahen zu müs-
sen? - Dieser Artikel. Was
bleibt der Leserschaft? - Den
»Lichtblick« kostenlos zu be-
stellen (Seidelstraße 39, 1 Ber-
lin 27) und sich selbst davon
zu überzeugen, ob »materiel-
les Strafrecht verletzt« wird.

Hartwig Hansen

PRESSESPIEGEL BESSEBIEGEL

DIE TAGESZEITUNG (vom 15.11.84)

DIE TAGESZEITUNG (vom 2.11.83) »Lichtblick«-Querelen

»Lichtblick«

Verfahren mangelhaft

Der Rechtsausschuß des Abgeordne-
tenhauses beschäftigte sich am Don-
nerstag mit der Situation der Tegeler
Gefangenenzeitschrift »Lichtblick«. Senatdirektor von Stahl betonte, die
Oktober-Ausgabe habe die Grenzen
der Beleidigung weit hinter sich ge-
lassen, auch die November-Ausgabe
stehe nicht dahinter zurück.

Wie mehrfach berichtet, hatte die Zeit-
schrift massive Kritik an der von der Ju-
stizbehörde verfüigten »Zellennormie-
rung« geübt. Inzwischen hat die Anstalts-
leitung einen neuen Redakteur einge-
setzt, ohne Mitwirkung der bestehenden
Redaktion. Dieses Verfahren, so räumte
von Stahl vor dem Ausschuß ein, entspre-
che wohl nicht ganz den Statuten der Zeit-
schrift. Prüfung wurde deshalb zugesagt.
Nach dem Statut hat zwar die Anstalt ein
Entscheidungsrecht, die Redaktion aber
zumindest Mitspracherecht. Justizsenator
Oxford betonte, der »Lichtblick« solle
erhalten bleiben, jedoch erwäge man
eine Veränderung des Statuts der unzen-
sierten Gefangenenzeitschrift. Vor einer
Änderung werde man selbstverständlich
Rechtsausschuß und Anstaltsbeirat hö-
ren, versprach der Senator. gn

Vollzugsplanung doch gefährdet?

Eine Veränderung der Vollzugspla-
nung des vor kurzem seines Amtes
enthobenen Redakteurs der Tegeler
Gefangenenzeitschrift »Lichtblick«
(taz berichtete) hat Befürchtungen
beträchtigt, der Häftling solle zusätz-
lich bestraft werden.

Der im Zusammenhang mit einer kriti-
schen Berichterstattung über eine ver-
ordnete »Zellenvereinheitlichung« gefeu-
erte Redakteur sollte am 6. Dezember in
den Freigang überwechseln und hat für
diesen Termin bereits eine Arbeitsstelle
nachgewiesen. In seinem Entlassungs-
schreiben war ihm ausdrücklich versi-
chert worden, sein Vollzugsplan werde
nicht verändert. Vom Leiter der Außen-
stelle der Haftanstalt Tegel, Ihle, wurde
nun aber dem Gefangenen mitgeteilt, er
müsse zuvor drei Monate im halboffenen
Vollzug verbringen, bevor er in den Frei-
gang überwechseln könne. Eine nach
seinem Vollzugsplan vorgesehene vor-
zeitige Haftentlassung könne dann aber
erst statt August im Dezember 1985 statt-
finden. Dies würde eine indirekte Bestra-
fung für seine Tätigkeit als »Lichtblick-
Redakteur« bedeuten. Wie berichtet,
wurde bereits der Autor des umstrittenen
Artikels zu fünf Tagen Arrest und Entzug
der Schreibmaschine verurteilt. gn



DIE INSASSEN- VERTRETUNG INFORMIERT:

INSASSENVERTRETUNGEN
- JVA Tegel -

Betr.: Gefangenenzeitschrift
"der lichtblick"

Sehr geehrter Herr Lange-
Lehngut,

in den 70er Jahren gab es in
der JVA Tegel eine im Impres-
sum als unzensiert bezeichne-
te sogenannte Gefangenenzeit-
schrift, die ebenfalls den
Titel "der lichtblick" trug.

Der Unterschied zum zur Zeit
noch erscheinenden "LICHT-
BLICK" bestand nur darin, daß
die von Ihrem Vorgänger,
Herrn Glaubrecht, ernannten
Redakteure sich einer ausge-
sprochenen anstaltskonformen
Berichterstattung befleißig-
ten und nicht nur mit einer,
sondern gleich mit mehreren
Scheren im Kopf ausgestattet
waren.

Dadurch waren Konflikte mit
der Anstaltsleitung von vorn-
herein ausgeschlossen, wo-
hingegen die Unzufriedenheit
und der Unmut der Gefangenen

über diese angebliche Gefan-
genenzeitschrift ständig zu-
nahm und schließlich sogar
zu der Herausgabe einer nicht
zensierbaren Gefangenenzei-
tung mit dem Namen "DURCH-
BLICK" führte. In der Zeit
danach und vielleicht auch
aufgrund der Konkurrenz durch
den "DURCHBLICK" entwickelte
sich der "LICHTBLICK" lang-
sam wieder zu einem Organ,
daß den Namen Gefangenен-
zeitschrift zu Recht trug.

Diese positive Entwicklung
war der maßgebliche Verdienst
des Gefangenen Horst Warther,
dessen Ernennung zum Redak-
teur für die Interessen der
Gefangenen ein Glückstreffer
war, während er sich für die
Anstaltsleitung im nachhin-
ein wohl als Fehlgriff er-
wies. Dies nur zur Geschichte
des "LICHTBLICKS".

Der November-Ausgabe des
"LICHTBLICKS" und verschie-
denen Presseberichten konn-
ten wir entnehmen, daß das
Rad in Sachen "LICHTBLICK"
offensichtlich wieder zurück-
gedreht werden soll, indem

Sie und die Justizverwaltung
in massiver Form Einfluß auf
die Redaktion des "LICHT-
BLICKS" genommen haben.

Die Kernpunkte dieser Ein-
flußnahme waren:

- Bestrafung des Mitgefange-
nen Wolfgang Schuchardt mit
5 Tagen Arrest und Entzug
der Schreibmaschine, weil
er einen kritischen und po-
lemischen Artikel für den
"LICHTBLICK" verfaßt hatte,
sowie gleichzeitig: Andro-
hung der fristlosen Ablö-
sung unseres Mitgefangenen
Horst Warther von seinem
Arbeitsplatz in der Redak-
tion des "LICHTBLICKS",
weil er eben diesen Arti-
kel veröffentlicht hat.
- Ernennung eines Nachfolgers
für Horst Warther als in-
tern verantwortlichen Re-
dakteur ohne Zustimmung der
jetzigen Redaktionsgemein-
schaft.



Zu den beiden Punkten wäre
folgendes zu sagen:

- Wolfgang Schuchardt hat in
einem Artikel der Oktober-
Ausgabe des "LICHTBLICKS"
seine zwangsläufig subjek-
tiv gefärbte Meinung und
Empörung über die sogenann-
te Kahlschlagsanierung in
den Zellenräumen der TA I
zum Ausdruck gebracht.

Die Fragestellung, ob eine
solche Meinungsäußerung
auch nach objektiven Kri-
terien den Tatbestand der
Beleidigung erfüllen, muß
einem ordentlichen Gericht
überlassen bleiben und kann
nicht Aufgabe von Perso-
nen, wie Sie, Herr Lange-
Lehngut, sein, die aufgrund
ihrer Tätigkeit als Voll-
zugsbedienstete nicht die
Kriterien einer objektiven
Beurteilung erfüllen, son-
dern allenfalls subjektiv
werten können.

In unserer Funktion als Insassenvertreter fordern wir:

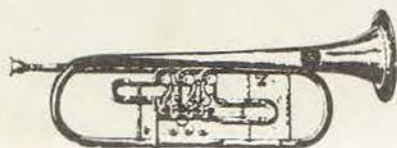
- Schaffung eines externen Presserats, wie im Falle der Gefangenenzeitschrift "BLITZLICHT" in der UHuAA Moabit. Ein solcher Presse- rat, der sich aus justiz- unabhängigen Personen des öffentlichen Lebens zusammensetzt, und dessen Auswahl allein der Redaktion des "LICHTBLICKS" überlassen bleibt, kann - ähnlich wie der Anstaltsbeirat - in Krisen- und Konfliktsituationen als Mittler zwischen Anstaltsleiter und Redaktion auftreten.
- Die Auswahl neuer Redakteure darf allein von der jeweiligen Redaktion - vielleicht unter Beratung der Insassenvertretungen - vorgenommen werden. Bei Meinungsunterschieden zwischen Anstaltsleitung und Redaktion in bezug auf die Einstellung neuer Redakteure kann der erwähnte Presserat ebenfalls eine Mittlerfunktion wahrnehmen.

Wir sind der Meinung, daß eine Gefangenenzeitschrift nur dann einen solchen Namen verdient, wenn sie auch Anklang bei den Gefangenen findet.

Sollte dies jedoch nicht der Fall sein oder von Ihnen und der Justizverwaltung ein mehr oder weniger anstaltskonformer "LICHTBLICK" installiert werden, wird eine solche Zeitung zumindest hier in der JVA Tegel auf eine breite Ablehnung stoßen.

Mit freundlichen Grüßen

Insassenvertretung TA IV
Insassenvertretung TA I
Insassenvertretung TA V
Insassenvertretung TA III



HAUS 3

INSASSENVERTRETUNG TA III

Betr.: Gruppenraumschließung

Bezugnehmend auf den Artikel in der letzten Ausgabe 11/84 möchten wir erneut das Thema der unsinnigen Schließung des Gruppenraumes ansprechen und auf Abhilfe drängen. Schließlich ist auf keinen Fall einzusehen, daß ein vorher viele Jahre hindurch sehr sinnvoll genutzter Raum seit Monaten leer steht und zur Abstellkammer umfunktioniert wurde.

In diesem Gruppenraum, der von seiner Größe her schon für allerlei Aktivitäten ausreichend Platz bietet, wurden früher überwiegend Gruppen der verschiedensten Art abgehalten, die jetzt aufgrund von Platzmangel entweder auf andere Anstaltsbereiche ausweichen oder ganz aufgeben mußten.

So wird z.B. die Gymnastikgruppe unter Leitung von Sportwart Henning, bestehend seit ca. vier Jahren, weiter aufrecht erhalten, kann aber nur noch in der TA IV und dadurch nicht jeden Tag stattfinden.

Die Video-Gruppe mußte ihren Betrieb gänzlich einstellen, weil kein Ersatzraum zur Verfügung steht.

Die Malgruppe unter Leitung von Herrn Ebert wäre auch wieder an diesem Raum interessiert, um sich besser entfalten zu können.

Ein ordentliches Abhalten von Versammlungen der Insassenvertretung wäre bei Öffnung des Gruppenraumes ebenfalls wieder gewährleistet.

Aber auch wenn dieser Raum zu irgendeinem Zeitpunkt mal nicht durch etablierte Gruppen benutzt wird, so würde

er noch lange nicht leerstehen müssen. Immerhin war dieser Raum schon vor seiner Schließung ein sehr beliebter Treffpunkt für die gesamte Tischtenniselite der TA III. Warum könnte das nicht wieder so werden?

Deshalb fordern wir noch einmal mit Nachdruck den Teilanstaltsleiter Müller auf, doch endlich in dieser Sache tätig zu werden und diesen Raum wieder der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

Sami Tanyur
Insassenvertreter der TA III

HAUS 5

INSASSENVERTRETUNG HAUS V

Betr.: Artikel des Anstaltsleiters, Herrn Lange-Lehngut, in der Lichtblickausgabe 11/84

Liebe Lichtblicker!

Insbesondere letzter Satz des Artikels von Reg.-Dir. Lange-Lehngut läßt keine Mißverständnisse zu.

Dieses Schreiben ist in der November-Ausgabe des "LICHTBLICK" ungekürzt ab-
zudrucken,

So kennt man Herrn Lange-Lehngut ja eigentlich nicht wieder. Früher war er doch anders. Oder?

Herr Lange-Lehngut greift zum Befehlston und ignoriert § 5 GG I ... "Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten..." etc. etc.

Ein "Come back" mit einer Ideologie, die Zweifel aufkeimen läßt.

I.A. Rudolph

Betr.: Lichtblickausgabe November 1984, Artikel des Herrn Dr. Wegener, Vollzugsleiter

Liebe Lichtblicker!

Die guten Absichten des Herrn Vollzugsleiter, Dr. Wegener, sind unverkennbar, weshalb sich die IV des Hauses V auch bedanken möchte. Wir bedanken uns auch für die allgemeingehaltenen Hinweise anbetreffend die Eingaben nach § 109 StVollzG.

Die IV des Hauses V wird darum künftig versuchen, Mitgefangenen zu helfen, damit Anträge gemäß § 109 StVollzG besser substantiiert werden.

Der Hinweis des Dr. Wegener auf die Anträge unreifer Mitgefangener läßt jedoch nur den Schluß auf eine unreife Struktur in der Gesetzgebung des Strafvollzuges zu; darüber hinaus aber auch zwangsläufig, daß man früher für eben diese Leute viel mehr hätte tun müssen. Wenngleich man vorgibt, daß man bestrebt ist, etwas für Leute zu unternehmen, sollte man nicht vergessen, daß bei der derzeitig praktizierten Handhabung des Strafvollzugsgesetzes kaum eine Chance hierzu besteht. Immerhin ist es doch so, daß nicht mehr zu verheimlichen ist, daß die sogenannten Resozialisierungsbemühungen nichts weiter als nur eine Farce sind. Der Kurs scheint restriktiv zu sein und alle Vorzeichen zeigen an, daß man bemüht zu sein scheint, wieder in die Kinderschuhe von "Preussens Gloria" zu schlüpfen. Zunächst einmal sollte man für die sogenannten "unreifen Gefangenen" die Verständlichmachung des Strafvollzugsgesetzes anstreben und den §§-Dschungel mit zu vielen juristischen Formulierungen urbar machen.

gez.: die IV des Hauses V

I.A. Rudolph



HAUS 4

INSASSENVERTRETUNG HAUS IV

Betr.: Verdacht auf Lebensmittelvergiftung

Am 16.10.1984 schrieb die Insassenvertretung (IV) der TA IV einen Brief an die Wirtschaftsabteilung der JVA Tegel (s. "LICHTBLICK" 11/84), in welchem durch Hinweis auf eine große Zahl von erkrankten Gefangenen der Verdacht geäußert wurde, daß wieder einmal verdorbene Lebensmittel die Ursache sein müssen.

Diese Angelegenheit wird nun mittlerweile von der Amtsanwaltschaft Berlin bearbeitet, wie uns durch ein Schreiben vom Bezirksamt Reinickendorf, Abt. Gesundheitswesen, mitgeteilt wurde:

*Sehr geehrter Herr Müller,
sehr geehrter Herr Sonntag!*

Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 16. Okt. 1984 und teilen Ihnen mit, daß wir in der Angelegenheit tätig sind und den Vorgang der Amtsanwaltschaft Berlin übergeben haben.

*Hochachtungsvoll
Im Auftrag*

*Dr. Lange
stellv. Amtstierarzt*

Bleibt nur abzuwarten, was diese Untersuchung zutage bringt.

Thomas Müller
Hans Sonntag
für die Insassenvertretung IV

An den
Leiter der Wirtschaftsverwaltung Herrn Mewes

Betr.: Desinfektion

Sehr geehrter Herr Mewes,

In unserem Schreiben vom 19.10.84 baten wir um Aufklärung in bezug auf die Verwendung von Formaldehyd-haltigen Mitteln zur Desinfektion der Zellenräume und möglichen Alternativen.

Bis heute haben wir leider noch keine Antwort auf unser Schreiben erhalten und mußten uns deshalb anderwertig informieren.

Nach diesen Informationen wurde bisher das Mittel "Lysoform", welches auf 100 g = 6 g Formaldehyd enthält, zur Desinfektion der Zellen benutzt, wo es der Einfachheit halber rundherum versprüht wurde (Raumvernebelung).



Wie wir weiter ertuhren, wurde dieses Mittel - kurz nach der Absendung unseres Schreibens - nur noch zur Desinfektion der Toiletten und Waschbecken und seit kurzem gar nicht mehr benutzt.

Diese Maßnahme ist zu begrüßen und deckt sich auch mit den im gemeinsamen Bericht des Bundesgesundheitsamtes, der Bundesanstalt für Arbeits-

schutz und des Umweltbundesamtes in bezug auf Formaldehyd aufgeführten Empfehlungen.

Nach diesem Bericht (Seite 71 und 143) sollte die Verdampfung oder Vernebelung von Formaldehyd-haltigen Lösungen nur noch in Ausnahmefällen durchgeführt werden und dies auch nur dann, wenn anschließend eine entsprechende Menge von Ammoniak zur chemischen Bindung des Formaldehyd verdampft sowie der Raum anschließend mehrere Tage gelüftet wird.

Da bei dieser Methode unverhältnismäßig große Restmengen an Formaldehyd zurückbleiben und nur allmählich abnehmen, möchten wir Sie in diesem Zusammenhang fragen, was mit solchen Räumlichkeiten, die wie Bunker-, Zugangszellen usw. - sehr häufig vernebelt wurden und von daher eine wirklich unverhältnismäßig große Restmenge an Formaldehyd an Wänden, Decken, Mobiliar usw. verblieben ist, geschehen soll.

Nach unserer Meinung wäre eine weitere Benutzung dieser Räumlichkeiten erst nach einer gründlichen Renovierung und Säuberung (Entfernung des Putzes u.ä.) wieder möglich. Demnach müßte auch der weitere Vollzug von Bunkerstrafen usw. solange ausgesetzt werden.

Auch würde uns interessieren, welches Mittel bei der Desinfektion von Matratzen, Decken usw. verwandt wird und ob - falls es noch nicht geschehen ist - eine Desinfektion durch thermische Verfahren (Dampfluft) im Interesse der Gesundheit der Gefangenen vorzuziehen ist.

Abschließend möchten wir nochmals unser Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, daß Sie es bisher nicht für nötig gehalten haben, unserem Bedürfnis nach umfassender Aufklärung in bezug auf

die Verwendung von Formaldehyd-haltiger Desinfektionsmittel nachzukommen. Dies ist um so verständlicher, da Anstaltsleitung und Justizverwaltung sich über das Verhalten des Abgeordneten, Herrn Dieter Kunzelmann, wegen seines Vorgehens in Verbindung mit der Verwendung des Lindan-haltigen Desinfektionsmittels "Detmolin-W" in der Anstaltsküche moralisch empörten.

Auch aus diesem Grunde haben wir uns erlaubt, Abschriften dieses Schreibens an den eben erwähnten Abgeordneten sowie an das Bezirksamt Reinickendorf (Abt. Gesundheitswesen) zu übersenden. Letztgenannte werden wir außerdem bitten, in der hiesigen Anstalt, insbesondere in den besonders häufig desinfizierten Räumlichkeiten, Messungen vorzunehmen und festzustellen, ob die für Innenräume vorgeschriebene Konzentration von 0,1 ppm (was immer das auch heißen mag) Formaldehyd nicht überschritten wird (siehe erwähnter Bericht S. 141).

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Müller
Hans Sonntag

PS: Bei der Gelegenheit möchten wir Sie um Auskunft bitten, welches Ergebnis die Untersuchung der am 14.10.84 bei etlichen Gefangenen zu Vergiftungserscheinungen geführten Lebensmittel erbracht hat.

Nach Mitteilung des Veterinäramtes beim Bezirksamt Reinickendorf wurde der Vorgang an die Anwaltschaft weitergegeben.



ROBERT-KOCH-INSTITUT
DES BUNDESGESUNDHEITSAMTES

An die
Gesamtinsassenvertretung
- SothA Tegel -

z.Hd. Herrn Thomas Müller
Herrn Hans Sonntag
Seidelstraße 39

1000 Berlin - 27

Sehr geehrte Herren!

Vielen Dank für Ihren Brief vom 28.10.1984.

Zu den in Ihrem Brief aufgeführten Fragen:

1. Wie und wo wird AIDS übertragen?

AIDS kann sich mehrere Jahre nach einer Infektion mit dem AIDS-Virus (LAV/HTLV/III) entwickeln. Das AIDS-Virus wird am häufigsten beim Sexualverkehr, durch gemeinsames Benutzen von Fixerspritzen oder durch Blut, das in offene Verletzungen eindringt, übertragen. Fälle, bei denen AIDS außerhalb dieser Infektionswege übertragen wurde, sind bisher nicht bekannt geworden.

2. Wie und woran läßt sich die AIDS-Krankheit feststellen?

Das, was die Ärzte nach den sehr strengen Diagnosekriterien der amerikanischen CDC-Gesundheitsbehörden, als AIDS definieren, ist eine Häufung schwerer lebensbedrohender sog. Folgeerkrankungen (wie Entzündungen mit bestimmten Krankheitserregern oder Pilzen oder bestimmte Hautkrebse) bei Personen, die Defekte im Immunsystem haben, für die es keine andere Erklärung gibt. Das heißt auf deutsch, daß die Krankheitsbilder bei manifestem AIDS sehr vielfältig sein können, aber erst einmal von allen anderen - vielleicht harmlosen oder akut behandelbaren - Erkrankungen abgegrenzt werden müssen.

Leichte Verlaufsformen der Infektion mit dem AIDS-Virus sind wahrscheinlich sehr häufig, nur ein Teil der AIDS-Virusinfizierten wird tatsächlich ein manifestes AIDS und die vielfältigen Folgeerkrankungen bekommen.

3. Sind im Falle des Bekanntwerdens von AIDS, wie z.B. in der UHuAA Moabit, besondere Vorsichtsmaßnahmen für die von AIDS befallenen Personen und die mit ihnen möglicherweise in Kontakt gekommenen Menschen notwendig?

Es muß nach unserem heutigen Wissensstand angenommen werden, daß das Blut einer mit dem AIDS-Virus infizierten Person zumindest zeitweise infektiös (d.h. ansteckend) ist und auch vermutlich für viele Jahre infektiös bleibt. Sexualekontakte und das Austauschen von gebrauchten Fixerbestecken mit infizierten Personen kann also auch dann gefährlich sein, wenn diese Person nicht oder noch nicht an AIDS erkrankt ist. Alle anderen Kontakte mit solchen Infizierten, wie gemeinsam essen, dasselbe Waschbecken, Toilette etc. benutzen, kann nicht zur Ansteckung führen. AIDS-Virus infizierte Personen müssen nicht isoliert werden, aber darüber aufgeklärt werden, daß sie ihr durch das AIDS-Virus belastetes Abwehrsystem zusätzlich durch neue Infektionen mit Krankheitserregern schädigen können. Bei Blutabnahme sollten dieselben Vorsichtsmaßnahmen eingehalten werden wie bei Personen, die akut eine infektiöse Gelbsucht (Hepatitis B) durchmachen.

Eine umfassendere Information über AIDS kann ich Ihnen auf diesem Wege leider nicht geben, dazu ist das Problem schon zu komplex.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Jonanna L'ager-Stehr



GESAMTINSASSENVERTRETUNG
- SothA, Haus IV -

Protokoll des Gesprächs der Gesamtinsassenvertretung IV (G.I.V.) SothA und dem Kollegen Schaffer ("LICHTBLICK"-Redaktion).

G.I.V.: Wie bist du zum "LICHTBLICK" gekommen - freiwillig auf die "LICHTBLICK"-Anzeige oder auf Grund Herantretens seitens Seefranz/Dr. Wegener?

SCHAFFER: Zwei Tage nachdem Seefranz aus dem Urlaub kam besuchte er mich auf der Zelle, sich freundlich nach meinem Wohlbefinden erkundigend (ich war zu diesem Zeitpunkt krankgemeldet). Nach kurzem Wortwechsel seine Frage, ob ich Interesse an der "LICHTBLICK"-Redaktion habe. Er (Seefranz) habe den Eindruck, ich habe etwas Erfahrung mit der Schreiberei, da ich seit langem mit dem Gericht kämpfe. Ich verhielt mich sehr zurückhaltend, dann Gesprächsabbruch von Seefranz. Tags darauf erzählte er, ihm sei von der Anstaltsleitung der Auftrag erteilt worden, einen neuen "LICHTBLICK"-Redakteur zu finden - ansonsten erfolgt die Schließung des "LICHTBLICKS". Dies war eigentlich der letzte Anstoß, mich zu einer Zusage zu bewegen.

Eine Woche später, bei einer Unterredung zwischen Seefranz, Dr. Wegener (wortführender), meinem Gruppenleiter und ich selber, wurde ich

darauf hingewiesen, daß ein "LICHTBLICK"-Redakteur zwischen zwei "Feuern" steht - Gefangene einerseits und Anstaltsleitung andererseits. Ich sollte aber die Auswahl treffen - im besonderen die Artikel u.ä. auf ihren u.U. beleidigenden oder sonstwie strafrechtlich zu verfolgenden Charakter "abzuklopfen".

Dr. Wegener machte auch das Angebot, mir in strafrechtlich relevanten Entscheidungen helfen zu wollen. Ich bin darauf nicht weiter eingegangen - von dieser Seite möchte ich mich eigentlich weniger rechtlich beraten lassen. Etwa zu diesem Zeitpunkt spricht Kollege Schaffer an, daß sich einige von uns sich ihm gegenüber recht mißtrauisch verhalten haben - ob der eigenartigen Verfahrensweisen der Anstaltsleitung zwar nicht zu verdenken - aber er wehrt sich energisch dagegen,

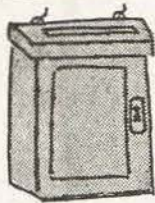
**Brot
für die Welt**
Hilfe zum Leben

als anstaltskonform hingestellt zu werden. Eventuell habe sich Seefranz gedacht, möglichst keinen Profi in der "LICHTBLICK"-Redaktion haben zu wollen, meint Kollege Schaffer.

G.I.V.: Hast du Erfahrung mit Zeitungsmachen - hast du schon mal für den "LICHTBLICK" geschrieben?

SCHAFFER: Ich habe keinerlei Erfahrungen in diesem Fach, auch habe ich noch nicht für den "LICHTBLICK" geschrieben. Doch bin ich überzeugt, da man mir nicht alles dreimal erklären muß, daß ich den Erfordernissen so einer Re-

VER-
BESSERUNGS-
VORSCHLÄGE



daktion gerecht werden kann. Allerdings muß ich jetzt mal darauf hinweisen, daß ich große Unterstützung brauche - nicht nur beim direkten Erstellen der Zeitung, sondern auch dadurch, daß mir alle Leser des "LICHTBLICKS" mit guten Artikeln, Hinweisen, Leserbriefen und dergleichen mehr zur Seite stehen.

G.I.V.: Hat deine "LICHTBLICK" - Übernahme irgendeinen Einfluß auf deinen Vollzugsplan/Urlaubsregelung gehabt?

SCHAFFER: Keinesfalls - urlaubsfähig bin ich seit 1982 - was ich aber erst mit Hilfe des Kammergerichts im März 1984 geworden bin. Ein "kleines Vorkommnis" hat mich aber diesbezüglich um sechs Monate zurückgeworfen. Allerdings hatte ich schon den Eindruck, Seefranz würde durchaus noch zwei bis drei Monate meine Urlaubsfähigkeit "beeinflussen" - sollte ich ihn mit einer Nicht-Übernahme des "LICHTBLICKS" verärgern.

G.I.V.: Wie stehst du zu dem Rausschmiß von Horst Warther bzw. zu dem Artikel von Wolfgang Schuchardt?

SCHAFFER: (spontan) Negativ! Durch den Rausschmiß von Horst läßt man mich total allein mit der Redaktion. Den Artikel von Schuchardt hätte ich auch in den "LICHTBLICK" gebracht.

G.I.V.: Mit wem willst du den "LICHTBLICK" gestalten - bleibt jemand von der alten Redaktion?

SCHAFFER: Wahrscheinlich habe ich schon einen neuen Mitarbeiter, er hat sich auf die "LICHTBLICK"-Annonce gemeldet. Ab Februar 1985 ist Lothar Pavel als letzter von der alten Redaktion auch nicht mehr dabei.

G.I.V.: Wirst du weiterhin die I.V. der einzelnen Häuser zu Wort kommen lassen?

SCHAFFER: Ganz klar, ich bin ja auch gerade auf die Mit-

VER-
BESSERUNGS-
VORSCHLÄGE



teilungen der einzelnen I.V.'s angewiesen. Daran wird sich nichts ändern.

Abschließend zu diesem Gespräch möchte die G.I.V. anmerken, daß Kollege Schaffer durchaus bereit erscheint, mit unserer aller Unterstützung eine bestimmt parteiliche, unzensurierte Zeitung machen zu wollen. Natürlich werden wir abwarten müssen, ob uns dies durch die Zukunft bestätigt wird. Sollte Kollege Schaffer auf dieser Schiene bleiben, so wollen wir ihm alle darin helfen - so wird der "LICHTBLICK" auch weiterhin unsere Zeitung sein.

Davon unberührt bleibt natürlich unsere bereits in dem gemeinsamen Schreiben der In-sassenvertretungen an den An-staltsleiter (s.d. Ausgabe) geäußerte Kritik an dem Raus-schmiß von Horst Warther und der Berufung seines Nachfol-gers. An diesem Problem kann unserer Meinung nach jedoch nicht durch papierne Pro-teste, Boykott u.ä. etwas ge-ändert, sondern das Ziel (Statutänderung) kann nur gemein-sam mit der neuen Redak-tion und dem noch zu bilden- den Presserat langfristig erreicht werden.

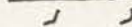
Uns geht es in erster Linie um eine unzensurierte Gefange-nenzeitung, und so lange wir in dieser Zeitung unsere Be-richte und Meinungen und die der anderen unzensuriert ver-öffentlicht sehen, werden wir sie unterstützen, egal wer in der Redaktion vertreten ist.

Wenn sich daran konkret etwas ändert, werden wir darauf reagieren - alles andere sind Spekulationen und würden uns nur selbst schaden.

Und dem Horst Warther wünschen wir für die Zukunft alles Gute und danken ihm für seine Arbeit im "LICHTBLICK" und damit auch für uns.

Die G.I.V. Haus IV

VER-
BESSERUNGS-
VORSCHLÄGE



GRUPPE ENTLASSENENHILFE



- Straftlassenenhilfe -

GRUPPE ENTLASSENENHILFE
- Straftlassenenhilfe -
SEKIS
Albrecht-Achilles-Straße 65
1000 Berlin - 31

Rede zum zweijährigen Bestehen der Gruppe am 7. November 1984

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,
liebe Freunde!

Wir begrüßen Sie ganz herzlich, ganz besonders herzlich begrüßen wir die noch Inhaftierten, die zu diesem Tag aus der UHuAA-Moabit, aus Tegel, aus Hakenfelde einen Ausgang erhalten haben und jetzt unter uns weilen.

Die Gruppe der Entlassungshilfe besteht nun mehr als zwei Jahre. Im August 1982 fanden sich in der Teilanstalt III der UHuAA-Moabit auf freiwilliger Basis Gefangene zusammen, die unter Anleitung von Frau Tiedemann und Frau Mikeska-Apitius lernen wollten, wie man Anträge bei Behörden richtig ausfüllt. Schon bald merkten wir, daß dies nicht ausreicht. Die Gruppenmitglieder hatten zwar ihr Wissen erweitert, aber die übrigen Gefangenen konnten von dem Wissen nicht partizipieren, weil der Informationsfluß in den Anstalten denkbar schlecht ist. In Erweiterung unserer Informationen haben wir fachkompetente Menschen eingeladen,

die uns im Knast besuchten, so Herrn Rehder von der Gustav-Radbruch-Stiftung, Sozialarbeiter bei der Haftentlassenenhilfe Keyler und Simon, Vertreter des Landesarbeitsamtes usw.

Die Idee eines Scheckheftes zur Entlassungsvorbereitung wurde geboren, es sollte aus paritätischen Gründen an alle Gefangenen in der Entlassungsphase kostenlos abgegeben werden. Unsere gesammelten Informationen wurden gemeinschaftlich in Text gefaßt. Der Teilanstaltsleiter vom Haus III, Herr Fiege, unterstützte unser Bemühen dahingehend, daß wir einmal im Monat einen Sonderausgang bekamen, damit wir unsere In-

formationen erweitern konnten. So waren wir bei der Zentralen Beratungsstelle, der HEH Schöneberg, im Foyer a.d. Gedächtniskirche und auch u.a. in der City-Station. Der Inhalt des geplanten Scheckheftes nahm Gestalt an.

Aus Erfahrung wußten wir, daß viele Gefangene nicht in der Lage sind, Anträge auszufüllen oder ihre dringenden Bedürfnisse zur Entlassung zu artikulieren. Wir haben unter den deutschen Gefangenen in Berliner Anstalten ca. 8 Prozent Legastheniker und Analphabeten. Viele haben keinen Hauptschulabschluß, wenige einen erlernten Beruf mit Abschluß. So erarbeiteten wir Postkarten, wo der Einzelne nur noch seine persönlichen Daten eintragen sollte, um zu seinen bei der Entlassung benötigten Papieren zu kommen.

Mittels Antrag bei dem Senator für Gesundheit, Soziales und Familie versuchten wir Gelder für den Druck zu bekommen. Eine Kommission besuchte uns an einem Gruppenabend im Knast, wobei uns u.a. Frau Grützmann vom Deutschen Staatsbürgerinnenverband eine große Hilfe war. Aus dem Fond des Gesamt senatsbeschlusses erhielten wir dann Geld für den Druck, Büromaterialien und Porto. Dazu bekamen wir einen Gruppenraum bei SEKIS, den wir damals einmal im Monat nutzten. Die Änderung der VV zu § 11 StVollzG vom September 1983 behinderte unsere Arbeit dahingehend, daß wir nun keine Sonderausgänge mehr bekamen.

Text und Layout waren fertig und wir gingen in Druck.

Frau Tiedemann gab ihre Arbeit in der Gruppe aus beruflichen Gründen auf, ich wurde entlassen. Als Epileptiker mit zwei verbrauchten Kniegelenken durfte ich nicht mehr arbeiten und brauchte eine Aufgabe. Einige Gruppen-

mitglieder, die inzwischen ebenfalls entlassen waren, ermunterten mich, die Gruppe weiter zu machen. Auch sie hatten keine gesellschaftlichen Kontakte gefunden. Aus einer anderen Therapie-Gruppe der Bewährungshelferin, Frau Brandhorst, stießen einige Damen und Herren zu uns.

Das Scheckheft wurde fertig und kostenlos an Interessierte und Betroffene verteilt. Der Erfolg überraschte uns und gab uns die Kraft, weiter zu machen. Wir trafen uns jetzt wöchentlich, die Tagungszeit wurde von zwei auf vier Stunden erhöht. Die Korrespondenz mit Inhaftierten belief sich von März 1984 bis Oktober 1984 auf über 500 Briefe.

Im August 1984 erhielten wir auf Antrag von uns bei SEKIS ein Büro und richteten einen Beratungsdienst ein, der stetig steigend in Anspruch genommen wird. Inhaftierte, Sozialarbeiter, interessierte Menschen rufen an und bitten um Rat. Wir vermitteln Wohnraum, Kontakte, unterstützen bei Anträgen.

Wichtig für uns alle ist das wöchentliche Gespräch, wir sind eine Familie geworden. Wir öffnen unser Privatleben, indem wir uns auch gegenseitig besuchen und uns helfen. Inhaftierte werden in der Haft besucht, wir nehmen Regelurlauber auf und betreuen bei Ausgängen.

Wie bei allen Erstlingswerken gab es an unserem Scheckheft neben viel Lob auch einige Kritik. Wir mußten also ein neues Scheckheft erarbeiten, die Finanzierung mußte gesichert werden. Vor Ihnen liegt nun die verbesserte zweite Auflage. Wir haben für den Druck DM 12.000 erhalten. Wenn in einem Jahr nur vier Gefangene auf Grund der verbesserten Entlassungssituation nicht mehr rückfällig werden, dann hat der Steuerzahler sein Geld gut angelegt.

Ein paar Worte noch zur Selbsthilfe, hier fand eine gesellschaftspolitische Umwandlung statt. Die sich stellenden persönlichen Probleme wurden früher in den Großfamilien aufgearbeitet. Mehrere Generationen lebten unter einem Dach, Erfahrungen konnten ausgetauscht werden, die Familie half sich intern. Durch die fürchterlichen Kriege mußten unsere Frauen und Mütter die Aufgaben der Erziehung und Ernährung übernehmen. Der Existenzkampf ließ die Lösung von Problemen der heranwachsenden Generation verkümmern. Für Gespräche war keine Zeit mehr übrig, die Großfamilie hatte sich zeitbedingt in viele Kleinfamilien aufgelöst. Der Kampf um das Überleben wurde härter, auf der Strecke blieb dabei die Betreuung der Eltern, der Großeltern, der Heranwachsenden, die Kommunikation zwischen den Generationen.

Als die Isolation, die Einsamkeit, die Verzweiflung über scheinbar unlösbare Probleme zu groß wurde, fanden sich fremde Menschen zusammen, die eines gemeinsam hatten, Probleme... Selbsthilfegruppen entstanden und diese Selbsthilfe hat auch auf die Gesellschaft eine Ventilwirkung, wenn nicht gar eine Rückbesinnung auf die Großfamilie eintreten wird. Der Berliner Senat unterstützt in Pilotprojekten Selbsthilfegruppen und wir alle hoffen, daß diese finanzielle Unterstützung für 1985 fortgesetzt wird.

Zu unserer Gruppe abschließend bemerkt, natürlich gab und gibt es Rückschläge, die sich aber durch die Gruppenarbeit leichter tragen lassen. Viele in der Entlassungsphase stehende Gefangene nehmen unsere Hilfe in Anspruch und lassen sich dann nicht mehr sehen. Die Fluktuation

ist groß, dennoch besteht der eigentliche Gruppenkern aus 14 bis 18 Menschen aus unterschiedlichen Gesellschaftsschichten und mit unterschiedlichen Motiven. Die schönsten Augenblicke sind für mich, wenn eine Ehefrau eines Gruppenmitgliedes bei mir anruft und sagt: Seit mein Mann in der Gruppe ist, ist unser Zusammenleben harmonischer geworden, wenn die Mutter eines Inhaftierten sagt, daß sie durch die Gruppe die Probleme ihres Sohnes nunmehr besser versteht.

In Erweiterung unserer selbstgestellten Aufgaben wollen wir in der Folgezeit verstärkt auf die Erlernung sinnvoller Freizeitgestaltung von Straftentlassenen hinarbeiten. Wir planen den gemeinsamen Besuch von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, gemeinsame Ausflüge, wollen den Kontakt zu Berliner Vereinen knüpfen, um zu erreichen, daß auch Straftentlassene auf diesem Weg besser integriert werden können. Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit ist hier not-

wendig, um Vorurteile auf beiden Seiten abzubauen. Hierzu benötigen wir auch die Hilfe und die Erfahrungen der SEKIS-Mitarbeiter, deren wir schon immer sicher seinkonnten. Aber auch Spenden benötigen wir. Wir erhalten bisher keine Personalkosten und finanzieren selbst die Bewirtung unserer Gäste selbst. Wir alle sind ohne Vermögen und leben vielfach am Rande des Existenzminimums. Selbst Fahrgelder sind für uns manchmal ein Opfer.

Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit und für das zahlreiche Erscheinen, das uns Hoffnung macht für unsere weitere Arbeit.

Als Gruppensprecher

Wolfgang Dieter Lehmann

Anmerkung der Redaktion:

Die oben erwähnten Scheckhefte sind über den jeweilig zuständigen Sozialarbeiter oder direkt vom "LICHTBLICK" zu beziehen.

"SCHIMMELKÄSE"

Am 30.10.84 gab es mal wieder helle Aufregung in der TA III bei der Abendbrotverteilung. Einige Portionen des verabreichten Käses der Marke Tilsitter waren angeschimmelt und sahen schlimm aus.

Ob dies nur Einzelfälle von verdorbenem Käse waren, den wir übrigens mit eigenen Augen begutachtet haben, ist uns nicht bekannt. Möglicherweise waren auch in anderen Häusern Beanstandungen dieser Art, denn in der Regel beziehen alle Häuser von der gleichen Küche auch das gleiche Essen.

Mit Empörung weisen wir darauf hin, daß eine einwandfreie Beschaffenheit der Gefangenenverpflegung zur Fürsorgepflicht der Anstaltsleitung gehört, die diese Pflicht aber wohl nicht sehr ernst zu nehmen scheint. Wir fordern endlich bessere Kontrollen in der Küche, damit verdorbene Speisen nicht erst auf unseren Tisch, sondern gleich in die vor der Küche stehenden Schweinekübel gelangen.

-kds-

Bankraub in Deutschland

oder: Bankräuber gesucht!

Schon Bertolt Brechts Jenny fragt in der Dreigroschenoper: "Was ist der Einbruch in eine Bank gegen die Eröffnung einer Bank...?" Helmut Ortner (Buchautor und Journalist u.a. "Hinter Schloß und Riegel" Fischer Verlag u.a. Mitarbeiter der Stuttgarter Zeitung, PENTHOUSE u.a.) will dieser Frage nachgehen und plant ein spannendes-ironisches, vor allem lesbares Buch über Bankräuber. Dabei sollen vor allem sie selbst zu Wort kommen: ihre Hoffnungen, ihr Plan, ihre Tat, Festnahme, Urteil... ihre Zukunft...

Es sollen keine Fallgeschichten erzählt werden, sondern Menschengeschichten. Wer mehr wissen möchte, oder gar einen Beitrag / Text beisteuern will, der wendet sich bitte an: Helmut Ortner, Journalistenbüro, Frankfurter Straße 44, 6100 Darmstadt.

KUNTERBUNT

BACKWUNDER

Seit einiger Zeit wird in unserer Bäckerei gebaut, was bestimmt durch die veränderten Brotsorten schon allgemein aufgefallen sein dürfte. Ein neuer und sicher hochmoderner Backofen soll den alten ersetzen und in Zukunft etwas besser für unser leibliches Wohl sorgen. Nachdem nun nach wochenlanger Vorarbeit (Ab-

riß des alten Ofens, Standortherrichtung für den neuen Ofen, Entfernung der halben Außenwand für die Einbringung des Ofens) die Anlieferung des neuen Backwunders anstand, gab es an der Pforte betretene Gesichter. Der transportierende Tieflader hatte ungewöhnliche Ausmaße und war für unsere Sicherheitsschleuse beim besten Willen zu breit. Allgemeine Ratlosigkeit war erstmal die Folge.

Ein eilig herbeigeschaffter überdimensionaler Gabelstapler übernahm dann den weiteren Transport durch die Pforte und auf dem übrigen Weg durch die Anstalt bis hin zur Bäckerei und man konnte endlich wieder erleichtert aufatmen. Es wäre ja nicht auszudenken gewesen, wenn man nur wegen dieses verflixten Ofens wieder ein paar Teile unserer so mühsam errichteten und gerade erst fertig gewordenen Sicherheitsmauer hätte abreißen müssen.

-kds-



ZENTRALE BERATUNGSSTELLE
der freien Straffälligenhilfe
in Berlin

Wir haben in unserer Arbeit bemerkt, daß es für viele Inhaftierte nicht ausreichend ist, wenn sie nach der Entlassung eine Wohnung und, im Glücksfall, eine Arbeit finden, um im Leben wieder Fuß zu fassen. Die ihnen zur freien Verfügung stehende Zeit kann erschlagend wirken, wenn keine Beziehungen mehr bestehen oder alte Beziehungen abgebrochen werden.

Viele sind nach der Haft nicht mehr fähig, neue Bekannte und Freunde außerhalb des alten Milieus zu finden und bestehende Freizeitangebote wahrzunehmen.

Aus diesem Grund bietet die Zentrale Beratungsstelle eine offene Gruppe an, die eine Brücke sein kann zwischen Isolation und gemeinschaftlichen Aktivitäten. Wir haben erlebt, daß besonders für Inhaftierte, die in absehbarer Zeit entlassen werden, dies ein Schritt nach "draußen" sein kann, der die Entlassung wesentlich erleichtern hilft.

Die Gruppe findet wöchentlich jeweils am Donnerstag in der Zeit von 17.00 - ca. 22.00 Uhr statt.

Die Gruppe setzt sich aus Haftentlassenen und Inhaftierten zusammen. Die Gestaltung des Abends richtet sich nach den Vorschlägen der Gruppenteilnehmer. Dabei ist es uns wichtig, darauf zu achten, daß die geplanten Aktivitäten überwiegend an den finanziellen Möglichkeiten der Entlassenen orientiert sind, auch wenn die Kosten durch uns getragen werden. Die Aktivitäten reichen vom gemeinsamen Kochen in der Beratungsstelle, Ausflügen mit Picknick und Spielen, Besuchen von Museen und Ausstellungen bis zum Kennenlernen alternativer Projekte und Einrichtungen. Wichtig ist uns dabei, daß die Gruppenteilnehmer dabei Kontakt zu anderen Gruppen aufnehmen, die nicht zum Randgruppenbereich zählen.

Auf Wunsch der Gruppenteilnehmer stehen jedoch nicht nur gemeinsame Aktivitäten auf dem Programm, sondern ein Teil der Treffen wird auf Wunsch der Gruppenteilnehmer

zu Gesprächen über bestehende Probleme der Einzelnen genutzt.

Von Inhaftierten, die Ausgänge für diese Gruppe beantragen, erwarten wir wie bei allen anderen Gruppenteilnehmern auch, daß die Gruppenzeiten eingehalten werden. Wir verpflichten uns den Haftanstalten gegenüber, Mitteilung zu machen, wenn der Betreffende nicht zu der Gruppe erscheint.

Bei Interesse können Sie sich an die Zentrale Beratungsstelle (über Vormelder in der JVA Tegel TA II) oder schriftlich an uns wenden. Ansprechpartnerinnen sind Frau Krüger und Frau Lühn-Schwanitz.

DIE
ZEIT
DRÄNGT!



DIE
ZEIT
DRÄNGT!

Noch immer brauchen wir ganz dringend einen Drucker für den "LICHTBLICK", da Lothar demnächst aus beruflichen Gründen etwas anderes macht. Noch steht er uns zwar für die Einarbeitung seines Nachfolgers zur Verfügung, doch je später die Bewerbungen kommen, desto kürzer ist die Übermittlung seiner Fachkenntnis.

Gesucht wird jemand mit viel Engagement, der gerne auch mal Überstunden macht, damit "der lichtblick" pünktlich erscheint.

-RED-

KUNST & BUNT

Berliner Abgeordnetenhaus LANDESPRESSEDIENST



Kleine Anfrage Nr. 4122 des Abgeordneten Dieter Kunzelmann (AL) vom 1.10.1984 über die VERSCHLUNGENEN AMTSWEGE VON GEFANGENEN-PERSONALAKTEN:

1. Trifft es zu, daß für die Bearbeitung von Anträgen, Eingaben etc. von Gefangenen die jeweilige Personalakte des betreffenden Strafgefangenen vorhanden sein muß?
2. Wenn ja, was geschieht, falls sich die Akte des Gefangenen zu diesem Zeitpunkt gerade in einer anderen Dienststelle befindet?
3. Kann ein Gefangener parallel zu einem Urlaubsantrag u.ä. eine Beschwerde einreichen, ohne befürchten zu müssen, daß sein

Urlaubsantrag von der jeweiligen Anstalt nicht bearbeitet werden kann, da sich die Akte zur gleichen Zeit beispielsweise bei der Justizverwaltung zur Bearbeitung seiner Beschwerde befindet?

4. Ist es möglich, daß der Urlaubsantrag o.ä. eines Gefangenen über einen längeren Zeitraum nicht bearbeitet werden kann, da zur gleichen Zeit mehrere Beschwerden o.ä. des Gefangenen bei verschiedenen Dienststellen anhängig sind?
5. Wenn ja, was tut der Senat, um zukünftig solche Zeitverschleppungen zu vermeiden?
6. Kann ein Gefangener aus der Strafhaft entlassen werden, wenn zum Zeitpunkt seiner vorgesehenen Entlassung die Gefangenenpersonalakte nicht in der Anstalt vorhanden ist?
7. Sind dem Senat Fälle bekannt, in denen Gefangenenpersonalakten oder Teile davon in einer Anstalt, der Senatsverwaltung oder auf einem Dienstweg abhanden gekommen sind?
8. Wenn ja, kann sich der Senat eine Möglichkeit vorstellen, dies zu rechtfertigen?

ANTWORT DES SENATS VOM 11.10.1984

Zu 1.: Ob zur Bearbeitung eines Antrags oder einer Eingabe eines Gefangenen die jeweilige Personalakte beizuziehen ist, entscheidet derjenige Bedienstete nach pflichtgemäßem Ermessen, der zur Entscheidung über den Antrag oder die Eingabe befugt ist. In der Regel ist davon auszugehen, daß die jeweilige Gefangenenpersonalakte immer dann vorliegen muß, wenn die Entscheidung nur unter Beachtung der gesamten Straf- und Vollzugssituation des Gefangenen getroffen werden kann und sich die dazu notwendigen Angaben nur aus der Personalakte entnehmen lassen.

Zu 2.: Wird eine Akte vorübergehend versandt, so ist nach Nr. 62 Abs. 1 Vollzugsgeschäftsordnung eine "Notakte" anzulegen. Reichen die in der "Notakte" befindlichen Angaben als Entscheidungsgrundlage nicht aus, befindet der zur Entscheidung befugte Bedienstete nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, wie weiter zu verfahren ist - z.B. ob wegen besonderer Dringlichkeit der Angelegenheit die sofortige Rücksendung der Personalakte zu veranlassen ist oder ob die zur Entscheidung benötigten Informationen in anderer Weise - etwa durch telefonische Rückfrage - beschafft werden können.

Zu 3.: Jedem Gefangenen steht es grundsätzlich frei, ohne Einschränkung Anträge, Eingaben, Beschwerden und Dienstaufsichtsbeschwerden pp. parallel oder nebeneinander zu stellen. Kann jedes einzelne Begehren des Gefangenen nur bei Vorlage der Personalakte bearbeitet werden und liegt zudem die Entscheidungsbefugnis bei verschiedenen Dienststellen, ist eine zeitlich versetzte Bearbeitung unvermeidbar.

Zu 4.: Ein Antrag auf Gewährung von Urlaub soll nach Nr. 7 Abs. 1 der Verwaltungsvorschriften zu § 13 StVollzG einen Monat vor Urlaubsbeginn schriftlich gestellt werden. In der Regel reicht dieser Zeitraum aus, um eine Entscheidung über den Urlaubsantrag herbeizuführen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß die Bearbeitung eines solchen Antrags einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt, wenn gleichzeitig eine Vielzahl weiterer Begehren des Gefangenen - unter Umständen durch verschiedene Dienststellen - zu bearbeiten sind und in allen Fällen die Vorlage der Personalakte erforderlich ist.

Zu 5.: Es handelt sich in diesen Fällen nicht um "Zeitverschleppung", sondern um einen zwangsläufigen Verfahrensablauf, der im wesentlichen durch die Aktivität des jeweiligen Gefangenen beeinflusst wird.

Zu 6.: Ja.

Zu 7. und 8.: Bei der Vielzahl der vorhandenen Akten - allein im Jahr 1983 sind über 6.000 Gefangenenpersonalakten neu angelegt worden - läßt es sich nicht mit letzter Sicherheit ausschließen, daß eine Akte oder Teile einer Akte abhanden kommen können. Wird ein solcher Fall festgestellt, wird unter Zuhilfenahme der in der Anstalt befindlichen Unterlagen (z.B. in der Arbeitsverwaltung, der Vollzugsgeschäftsstelle, der Zentrale usw.), sowie bei der Staatsanwaltschaft geführten Vollstreckungsunterlagen die Personalakte rekonstruiert.

Hermann O x f o r t
Senator für Justiz



Justizsenator Hermann Oxfort (FDP).

Foto: Glaser / Idee: Rauschenbach

Kleine Anfrage Nr. 4157 des Abgeordneten Dieter Kunzelmann (AL) vom 10.10.1984 über die SELTSAME DURCHFÜHRUNG VON KÖRPERLICHEN DURCHSUCHUNGEN GEM. § 84 (2) StVollzG BEI GEFANGENEN DURCH BEDIENSTETE DER JVA TEGEL:

1. Ist es zutreffend, daß nur bei Gefahr im Verzuge oder auf ANORDNUNG DES ANSTALTSLEITERS IM EINZELFALL eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung zulässig ist?
2. Ist es zutreffend, daß nur bei begründetem Verdacht des Einschmuggelns von gefährlichen Gegenständen oder Rauschmitteln im Einzelfall eine Kontrolle der Körperhöhlen vorgenommen werden darf?
3. Ist es zutreffend, daß mindestens im Zeitraum vom 24.9.1984 bis 26.9.1984 in der sogenannten sozialtherapeutischen Anstalt der JVA Tegel, der Teilanstalt IV, darüber hinaus auch in zahlreichen Fällen in anderen Teilanstalten, alle Freigänger, Urlauber und Ausgänger bei Rückkehr in die Anstalt gem. § 84 Abs. 2 StVollzG, also verbunden mit körperlicher Durchsuchung, kontrolliert wurden?
4. Ist es zutreffend, daß die Gefangenen sich zur Durchführung dieser Kontrolle nackt ausziehen mußten?
5. Ist es zutreffend, daß diese "Untersuchung" im Pfortenbereich der Teilanstalt IV der JVA Tegel, lediglich durch einen Vorhang abgetrennt vom sonstigen Geschehen im Pfortenbereich, stattfand?
6. Ist es zutreffend, daß diese "Untersuchung" von Pfortenbeamten und Bediensteten der Abteilung "Sicherheit" durchgeführt wurden?
7. Ist der Senator für Justiz der Auffas-

- sung, daß dieser Bedienstetenkreis über die erforderliche medizinische Kompetenz verfügt, um die After der Gefangenen nach dort vermuteten versteckten Gegenständen zu untersuchen, die in der Regel durch einen Blick auf den äußeren Teil des Afters nicht zu entdecken sind?
8. Wenn ja, wann, wo und wie haben die Beamten diese Kompetenz erlangt? Wenn nein, wenn die Beamten nicht über das erforderliche Wissen und die notwendigen medizinischen Geräte zur inneren Untersuchung des Afters haben, ist es dann zutreffend, daß der Zweck der Durchsuchung dann nicht erreicht werden konnte, weil ja vermeintlich IM After befindliche Gegenstände gesucht wurden?
 9. Wie viele Gefangene waren bisher von der mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung betroffen?
 10. Lag in jedem Einzelfall eine Anordnung des Anstaltsleiters vor?
 11. Lag in jedem Fall ein begründeter Verdacht des Einschmuggelns gefährlicher Gegenstände oder Rauschmittel vor?
 - a) Wurden die jeweiligen Fachtherapeuten in jedem Fall befragt, ob und wenn ja, welche Erkenntnis bezüglich der Möglichkeit des Einschmuggelns gefährlicher Gegenstände bei ihren Klienten vorliegen könnten?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
 12. Welche gefährlichen Gegenstände oder Rauschmittel wurden bei dieser Aktion bisher festgestellt?
 13. Welche davon waren im Anal- und Genitalbereich der Gefangenen versteckt?
 14. Ist es zutreffend, daß hier rechtswidrig über den begründeten Verdacht im Einzelfall hinausgegangen wurde, indem alle Rückkehrer derart kontrolliert wurden?
 15. Wenn ja, wie gedenkt der Senator für Justiz diesen Gesetzesbruch zu ahnden?
 16. Ist die Befugnis, die mit Entkleidung verbundenen Durchsuchungen anzuordnen, gem. § 153 (3) StVollzG übertragen worden?
 - a) Wenn nein, wie begründet der Anstaltsleiter die Aktion in der Teilanstalt IV der JVA Tegel rechtlich?
 - b) Wenn ja, auf wen ist diese Befugnis übertragen und wie begründet diese(r) Bedienstete oder das Gremium diese Aktion rechtlich?
 17. Ist der Senator für Justiz der Auffassung, daß diese Aktion geeignet ist
 - a) die Resozialisierung der Gefangenen zu fördern?
 - b) das Schamgefühl der Gefangenen zu verletzen?
 - c) die Rückkehr der Gefangenen nach Vollzugslockerungen zu fördern?
 18. Ist diese Aktion als weiterer Schritt zur Verschärfung der Haftbedingungen im Berliner Strafvollzug zu verstehen?
 19. Beabsichtigt der Senator für Justiz die Haftbedingungen soweit zu verschärfen, bis Bambulen der Gefangenen im nachhinein die Gründe für die unsinnigen Menschenrechtsverletzungen und Gesetzesbrüche liefern?

Antwort des Senats vom 25.10.1984

Zu 1: Ja. Darüber hinaus können auch entsprechende Durchsuchungen unter den Voraussetzungen des § 84 Abs. 3 StVollzG angeordnet werden.

Zu 2: Nein.

Zu 3: Nein. Zutreffend ist nur, daß bisher im Jahre 1984 am Tor II der Justizvollzugsanstalt Tegel alle am 14. September zwischen 21.00 und 23.00 Uhr in die Anstalt zurückkehrenden Strafgefangenen einer Kontrolle gemäß § 84 Abs. 2 StVollzG unterzogen worden sind. Weiterhin wurden am 28. September 1984 am Tor II in der Zeit von 21.00 bis 23.00 Uhr insgesamt fünf Gefangene gemäß § 84 Abs. 2 StVollzG durchsucht.

Am Tor I wurden 1984 lediglich am Wochenende vom 30. März bis 1. April 1984 innerhalb dreier zuvor festgelegter Zeiträume derartige Kontrollen durchgeführt. Seinerzeit wurden insgesamt elf Gefangene gemäß § 84 Abs. 2 StVollzG durchsucht.

Zu 4: Ja.

Zu 5: Die mit einer Entkleidung verbundenen Durchsuchungen gemäß § 84 Abs. 2 StVollzG im Torbereich II haben teilweise in einer durch einen Vorhang abgetrennten und nicht einsehbaren Kontrollkabine, ansonsten aber in den angrenzenden Räumlichkeiten des Sprechstundenbereichs der Sozialtherapeutischen Anstalt stattgefunden.

Zu 6: Die Durchsuchungen wurden von am Tor II eingesetzten, besonders geschulten Bediensteten der Abteilung Sicherheit und der Sozialtherapeutischen Anstalt der Justizvollzugsanstalt Tegel durchgeführt.

Zu 7: Im Rahmen von Maßnahmen nach § 84 StVollzG werden medizinische "Untersuchungen" weder angeordnet noch durchgeführt. Körperhöhlen des zu durchsuchenden Gefangenen werden lediglich in Augenschein genommen. Dafür ist eine "medizinische Kompetenz" nicht erforderlich.

Zu 8: Entfällt.

Zu 9: Über Durchsuchungen werden keine statistischen Unterlagen geführt.

Zu 10: Ja, soweit nicht Durchsuchungen wegen Gefahr im Verzuge erfolgt sind.

Zu 11: Nein.

Zu 11 a-b: Eine Befragung von Therapeuten oder anderen Bediensteten bei der Durchführung derartiger Kontrollen ist nicht erfolgt und war auch nicht erforderlich.

Zu 12: Im Rahmen der gemäß § 84 StVollzG durchgeführten Kontrollen wurden in der JVA Tegel bereits erhebliche Mengen Rauschgift - insbesondere Haschisch - sichergestellt. Anlässlich der oben zu Ziffer 3 angeführten Maßnahmen sind allerdings keine gefährlichen Gegenstände oder Rauschmittel festgestellt worden.

Zu 13: Entfällt.

Zu 14: Nein.

Zu 15: Entfällt.

Zu 16: Ja.

Zu 16 a: Entfällt.

Zu 16 b: Die Befugnis zur Anordnung von Maßnahmen gemäß § 84 Abs. 2 StVollzG wurde mit Zustimmung des Senators für Justiz auf die Teilanstaltsleiter und auf die Sicherheitsbeauftragten, bei Verhinderung auf den jeweiligen Vertreter übertragen. Durchsuchungen dieser Art sind aus Gründen der Sicherheit und Ordnung, insbesondere um das Einbringen von Rauschgift und gefährlichen Gegenständen in die Anstalt zu unterbinden, erforderlich.

Zu 17 a-d: Derartige Kontrollen sind gesetzlich zulässig und werden auch künftig zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in den Anstalten durchgeführt werden. Die in der Frage zum Ausdruck gebrachten negativen Auswirkungen sieht der Senat im übrigen nicht.

Zu 18: Von einer Verschärfung der Haftbedingungen kann nicht die Rede sein.

Zu 19: Nein.

Hermann Oxfort
Senator für Justiz

... aus dem Paragrafen- Dschungel

Zur Rechtswidrigkeit der VV Nr. 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu § 13 StVollzG

Nach der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu § 13 StVollzG sind Strafgefangene vom Regelurlaub ausgeschlossen, gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung (Sicherungsverwahrung) oder eine sonstige Unterbringung gerichtlich angeordnet und noch nicht vollzogen ist. In der Regel wird von den Justizvollzugsanstalten der Regelurlaub allein unter Bezugnahme auf diese VV abgelehnt.

Die VV Nr. 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu § 13 StVollzG ist rechtswidrig, weil sie mit dem Strafvollzugsgesetz nicht vereinbar ist.

Die Ablehnung eines beantragten Urlaubs allein mit dem Hinweis auf die bestehende Anordnung der Sicherungsverwahrung ist immer dann ermessensfehlerhaft, wenn sich der Anstaltsleiter allein auf die VV Nr. 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu § 13 StVollzG beruft. Denn diese Verwaltungsvorschrift kann den Anstaltsleiter nicht von der Einzelfallprüfung entbinden (vgl. unter anderem OLG Koblenz, Beschluß vom 22.11.1977 - 2 Vollz (Ws) 10/77 -). Dabei ist unerheblich, ob die Landesjustizverwaltung für ihren Geschäftsbereich bundeseinheitlich vereinbart oder auf Landesebene zur Regelung bestimmter Einzelfragen Verwaltungsvorschriften erlassen haben, denn solche Vorschriften unterliegen der Bindung an das Gesetz. Fehlerhafte Interpretation des Gesetzes oder Verkennen der gesetzlich relevanten Ermessenserwägungen durch die Landesjustizverwaltungen machen die auf der jeweiligen Verwaltungsvorschrift beruhende Maßnahme rechtswidrig (vgl. unter anderem OLG Hamm, Beschluß vom 25.11.1981 - 7 Vollz (Ws) 203/81 -). Die Verwaltungsvorschrift, die Gefangene, bei denen Sicherungsverwahrung angedroht ist, generell vom Urlaub ausschließt, ist demzufolge mit § 13 Abs. 1 StVollzG nicht vereinbar.

Durch die VV Nr. 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu § 13 StVollzG, die nur eine Verwaltungsvorschrift ist, ist eine bestimmte Gruppe von Gefangenen vom Urlaub ausgeschlossen worden. Dieser Ausschluß einer Gruppe nach dem Strafvollzugsgesetz potentiell urlaubfähigen Gefangenen von Vollzugslockerungen hat erhebliche Kritik hervorgerufen (vgl. Frellesen, NJW 1977, 2050 ff.; Frellesen: Bedeutungen Verwaltungsvorschriften und Rechtsprechung Fortentwicklung oder Hemmnis des Strafvollzugsgesetzes? in: Das Strafvollzugsgesetz - Auftrag und Wirklichkeit, Protokolldienst 10/1978 der Evangelischen Akademie Bad Boll, Seiten 36-48, hier: 39 ff.; Joester/Quensel/Hoffmann/Feest, ZfStrVo 1977, 100 ff.; Hier: 101, 102; Jung, ZfStrVo 1977, 88 f.; Böhm, Strafvollzug, 1979, 119 f.; Nesselrodt: Der Strafurlaub im Progressionssystem des Freiheitsentzuges, Juristische Dissertation Marburg, 1979, 92 f.; Schüler: Springorum, Strafvollzug und Strafvollzugsgesetz, in: Festschrift für Paul Bockelmann zum 100. Geburtstag, 1979, 888; Böhm, Gedanken zur Rückfallprävention durch Strafvollzug, in Präventive Kriminalpolitik: Beiträge zur ressortübergreifenden Kriminalprävention aus Forschung, Praxis und Politik, 1980, 92; Brühl, die Rechte der Verurteilten und Strafgefangenen, 1981, 47 ff.; Stark, Strafvollzugsgesetz - Anspruch und Wirklichkeit, in: Kriminalpädagogik, 1979, der Seite 118 bemerkt: "Alles, was sich im Gesetz so verheißungsvoll anhört, wird durch die bundeseinheitlichen VV ... wieder eingeschränkt bzw. zurückgenommen"). Die Verwaltungsvorschrift erweckt den Anschein, als vermöchte sie, unbeeindruckt von der durch den Erlaß des Strafvollzugsgesetzes gänzlich veränderten rechtlichen Ausgangslage, wie zu Zeiten der Regelung des Strafvollzuges durch Verwaltungsvorschriften gesetzesunabhängige Vollzugslockerungen bald zu gewähren und bald zu versagen (vgl. hierzu Franke, ZfStrVo 1978, 190: für ihn wird die gesetzliche Regelung verdunkelt durch die Verwaltungsvorschriften, die in ihrer gesetzestechnisch verunglückten Fassung für den Juristen eine Provokation und für den nichtjuristischen Vollzugspraktiker ein Dschungel sind. So erscheint es verständlich, wenn für Ortner/Wetter, Sozialarbeit ohne Mauern: Anstöße zu einer "befreienden" Gefangenenarbeit, 1980, 47, der Eindruck entsteht, die Urlaubsbewilligung rücke durch die VV "wieder in die Nähe eines Gnadenakts".).

Nach der VV Nr. 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu § 13 StVollzG sind Gefangene vom Urlaub ausgeschlossen, gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung (Sicherungsverwahrung) gerichtlich angeordnet, aber noch nicht vollzogen ist. Für die

Nichtvereinbarkeit dieser VV mit dem Strafvollzugsgesetz ist zunächst § 130 StVollzG wichtig. Dort ist für Sicherungsverwahrte die entsprechende Anwendung der Vorschriften für Strafgefangene bestimmt und damit auch auf § 13 StVollzG verwiesen, denn nach § 130 StVollzG sind die §§ 3 bis 122 StVollzG entsprechend anzuwenden. Regelurlaub nach § 13 StVollzG ist deshalb nicht ausgeschlossen (herrschende Meinung; vgl. Grunau, StVollzG 1977, § 13 Rdnr. 1; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, § 130 Rdnr. 1, § 134 Rdnr. 1; Kaiser in Kaiser/Schöch, Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, 1979, 81; Seibert, AK StVollzG, § 130 Rdnr. 2 f.; ebenso wie die VV zu § 130 StVollzG). Daraus ergibt sich, daß auch für Strafgefangene, gegen die eine noch zu vollziehende Sicherungsverwahrung angeordnet ist, Urlaub nicht etwa kraft Bindungswirkung der Anordnung der Sicherungsverwahrung ausgeschlossen ist.

Die VV Nr. 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu § 13 StVollzG ist deshalb nur dann haltbar, wenn sie auf den Ausschlußtatbestand des § 11 Abs. 2 StVollzG (Flucht- und Mißbrauchsgefahr) bezogen werden kann. Dies läßt die Frage dringlich erscheinen, welcher Stellenwert die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Rahmen der Gefahrenprognose nach § 11 Abs. 2 StVollzG hat.

Das OLG Celle, Beschluß vom 26.3.1979 - 3 Ws 81/79 (StrVollz) -, hat sich mit der VV Nr. 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu § 13 StVollzG auseinandergesetzt und kommt zu folgendem Ergebnis:

1. Die Begründung, der Gefangene sei von Vollzugslockerungen grundsätzlich ausgeschlossen, weil dies die VV Nr. 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu § 13 StVollzG für einen Strafgefangenen, gegen den die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet ist, vorgesehen, ist rechtsfehlerhaft.
2. Grundlage für die Entscheidung über die Versagung von Urlaub und sonstigen Vollzugslockerungen ist ausschließlich das Gesetz (§ 11 Abs. 2 StVollzG). Das Vorliegen oder Fehlen der darin genannten Flucht- oder Mißbrauchsgefahr ist im Einzelfall in vollem Umfang zu prüfen. Besteht eine solche Gefahr ist die Lockerung ausgeschlossen. Nur wenn dies nicht der Fall ist, daß die Justizvollzugsanstalt - nach pflichtgemäßem Ermessen - Urlaub und Vollzugslockerungen anordnen.
3. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Vollzugslockerung und für Urlaub gegeben sind, erfordert eine Prognose, die durch eine bloße Bezugnahme auf die VV

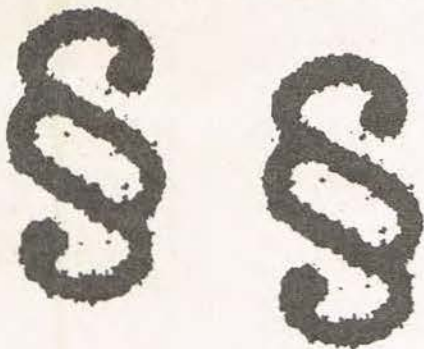
Nr. 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu § 13 StVollzG nicht ersetzt werden kann.

§ 13 Abs. 1 StVollzG ist der Regelfall. Durch eine Urlaubsablehnung allein unter Bezugnahme auf die VV Nr. 3 Abs. 2 StVollzG (weil keine Ausnahmegründe erkennbar wären) wird der Regelfall in das Gegenteil verkehrt, nämlich in das Ausnahmeverhältnis. Dies ist mit dem Strafvollzugsgesetz nicht vereinbar (vgl. dazu OLG Frankfurt, Beschluß vom 29.6.1977 - 3 Ws 261/77 (StVollz) -; ganz ähnlich OLG Koblenz, Beschluß vom 22.7.1977 - 3 Ws 202/77 -). Daraus ergibt sich, daß die Umkehr des Regel-Verhältnisses in das Ausnahme-Verhältnis eine solche Urlaubsablehnung fehlerhaft macht.

Urlaub ist demzufolge nur ausgeschlossen, wenn Flucht- und Mißbrauchsgefahr eindeutig festgestellt sind. Dies hat die Justizvollzugsanstalt festzustellen.

Eine Befürchtung im Sinne des § 11 Abs. 2 StVollzG besteht nur, wenn aufgrund konkreter Umstände mit dem Mißbrauch oder der Flucht gerechnet werden kann (vgl. Grunau/Tiesler, StVollzG, 2. Auflage 1983, § 11 Rdnr. 1). Sind solche konkreten Umstände nicht dargelegt und kann nur deshalb nicht ausgeschlossen werden, daß der Gefangene den Urlaub zur Flucht benützt oder mißbraucht, weil nicht bekannt ist, was er plant, so begründet dies keine Versagung des Urlaubs nach § 11 Abs. 2 StVollzG (vgl. OLG Stuttgart, Beschluß vom 25.5.1984 - 4 Ws 70/84 -).

Mitgeteilt von Hubert Wetzler, Postfach 1204, Gartenstraße 1, 4156 Willich 2



Zur Frage, ob und in welchem Umfang Justizvollzugsanstalten privaten Personen oder Stellen Auskünfte über den Aufenthalt von Gefangenen erteilen dürfen, wenn diese einer derartigen Auskunft widersprechen.

OLG Celle, Beschluß vom 21.9.1984 - 3 Ws 133/84 (StVollz) -

SACHVERHALT:

Auf Anfrage einer Kundenkreditbank gab der Anstaltsleiter - ohne Zustimmung des Gefan-

genen - die Auskunft, daß dieser sich noch mehr als ein Jahr in Haft befinden werde und, daß anschließend Überhaft notiert sei. Der Gefangene beantragte Feststellung der Rechtswidrigkeit dieser Auskunftserteilung. Die Strafvollstreckungskammer verneinte ein Rechtsschutzinteresse, da der Gefangene inzwischen verlegt sei und mit einer Wiederholung der beanstandeten Auskunft daher nicht zu rechnen sei. Das Oberlandesgericht hob den angefochtenen Beschluß auf und stellte fest, daß die Auskunft der Anstalt über Straflänge und Überhaft rechtswidrig war.

AUS DEN GRÜNDEN:

1. "Ein Grundrechtsverstoß ist eine so schwerwiegende Rechtsverletzung, daß daraus regelmäßig ein Feststellungsinteresse folgt."

2. Gefangenenkarteien sind Dateien im Sinne des (hier: niedersächsischen) Datenschutzrechtes.

3. "Die gegen den Widerspruch des Gefangenen erteilte Auskunft über seinen Aufenthalt in einer Justizvollzugsanstalt beeinträchtigt seine schutzwürdigen Belange. Es liegt auf der Hand, daß eine derartige Mitteilung generell diskriminierend wirkt und auch zu vermögensrechtlichen Nachteilen, etwa bei der Vergabe von Bankkrediten, führen kann. Andererseits kann der Schutz der Gefangenen durch die Justizverwaltung nicht soweit gehen, daß Gläubigern die Geltendmachung ihrer Ansprüche unmöglich gemacht wird. Legt der anfragende Gläubiger - etwa unter Hinweis auf einen Zahlungsanspruch - in schlüssiger Form sein berechtigtes Interesse an der Bekanntgabe des Aufenthaltsortes dar, ist ihm die gewünschte Auskunft zu erteilen."

4. Ohne Einverständnis des Gefangenen dürfen nur solche Informationen an Privatpersonen mitgeteilt werden, "die zur Verfolgung dieses Interesses notwendig sind. Das ist zunächst nur der Aufenthalt des Gefangenen in der Anstalt. Da die Anfragen meist die Zustellung von Mahnbescheiden o.ä. vorbereiten, ist die Justizvollzugsanstalt darüber hinaus auch befugt, den Anfragenden ggf. davon zu unterrichten, daß der Gefangene bereits in naher Zukunft entlassen werden wird, weil sonst Maßnahmen, die der Anfragende im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft ergreift, ins Leere gehen könnten. Der Gefangene wird einen solchen Zusatz dazu hinnehmen müssen, wenn seine Entlassung binnen einem Monat - dem für Zustellungen normalerweise ausreichenden Zeitraum - bevorsteht."

Mitgeteilt von: Prof. Dr. Johannes Feest, Strafvollzugsarchiv (Universität Bremen).

Anzeige

Dunkel im Lichtblick

Der Lichtblick ist eine der bedeutendsten Gefangenenzeitschriften Berlins und der Bundesrepublik. Er besteht seit 16 Jahren. Unabhängigkeit und unzensurierte Berichterstattung durch die Redaktionsgemeinschaft sind die herausragenden Merkmale des Lichtblicks. Namhafte Persönlichkeiten, z. B. Kirchenvertreter, Politiker, Wissenschaftler, gehören zu seinen Lesern.

Seit Mai d. J. nehmen die Versuche der Anstaltsleitung massiv zu, die Gefangenenzeitschrift unter Druck zu setzen (s. Lichtblick November 1984). Mitte d. J. wurde wegen zunehmender Eingriffe des Anstaltsleiters in die redaktionelle Arbeit bereits der Petitionsausschuß des Berliner Abgeordnetenhauses angerufen. Nach Auffassung des Anstaltsleiters Klaus Lange-Lehngut erfüllt ein Teil der Oktoberausgabe den Tatbestand der Beleidigung. Einige Passagen wurden als „gehässig“ bezeichnet. Nach seiner Auffassung „handelt es sich hierbei um polemische Ausfälle und Wertungsexzesse“. Es sei zugegeben, daß die Grenzen der Berliner Pressegesetzgebung, die auch für den Lichtblick gelten, voll ausgeschöpft wurden.

Wir aber fragen: Kann man von dem Redakteur einer Gefangenenzeitschrift (selbst Gefangener!) die gleiche Gelassenheit, Objektivität und Ausgewogenheit erwarten wie sie bei dem Journalisten draußen, der nie durch seine eigene Berichterstattung betroffen ist, vorausgesetzt werden? Nein!

Die emotionale Betroffenheit durch die Beschreibung der eigenen desolaten Lebensumstände (Zwangssituation) läßt eine Überzeichnung der Tatbestände verständlich erscheinen. In dem beanstandeten Artikel handelt es sich um die

Beschreibung der drastischen Reduzierung der persönlichen Habe in den Zellen. D. h., daß z. B. Bücherregale, Kissen, Teppichfliesen, die jahrelang zur Einrichtung der Zelle gehörten, im September d. J. entfernt wurden. Ist so nicht zu erklären, daß bei dieser Schilderung auch Vergleiche zu der dunkelsten Epoche deutscher Geschichte gezogen wurden?

Wir verurteilen die bereits erfolgte Einsetzung eines neuen verantwortlichen Redakteurs (ab Dezember 1984) ohne Rücksprache mit der Redaktionsgemeinschaft als einseitigen Akt des Anstaltsleiters, der das durch den Senat gegengezeichnete Statut des Lichtblicks verletzt und außer Kraft setzt, aufs Schärfste. Wir fordern, nur von der Redaktionsgemeinschaft vorgeschlagene Redakteure einzustellen.

Wir verurteilen die getroffenen Disziplinarmaßnahmen gegen den Verfasser des von der Anstaltsleitung beanstandeten Artikels „Tegeler Kristalltage“ (Oktober 1984), der mit 5 Tagen Arrest, Entzug der Schreibmaschine und anderer persönlicher Gegenstände und Streichung von Vollzugslockerungen (Hafturlaub) belegt wurde, aufs Schärfste.

Zur künftigen Sicherung der Unabhängigkeit der Redaktionsgemeinschaft des Lichtblicks in ihrer Arbeit im Rahmen des Berliner Pressegesetzes fordern wir, daß ein zu bestimmendes Gremium aus Personen des öffentlichen Lebens (Journalisten, Juristen etc.) in Konfliktfällen der Redaktion beratend zur Seite gestellt wird. Diese Mitglieder müssen gem. § 154 des Strafvollzugsgesetzes (wie in anderen Fällen auch) den Status des freiwilligen Mitarbeiters haben; sie bedürfen der Zustimmung der Redaktionsgemeinschaft.

C. Röder, Lektorin; Brigitte Rauschert, 1/41; Renate Neupert, RA; Angelika Teichert, RA; Anne Ollmann, Referendarin; Margarete v. Galen, RA; Dieter Kunzelmann, MdA; Klaus-J. Schmidt, 1/28; Rolf Kaufeldt, 1/41; Renate Künast, Referendarin; Humanistische Union, LV Berlin; Manfred Lösch, Pfarrer; Achim Kindler, Diakon; Hans Wilker, Operator; Jens Tasche, Soz. Arb.; Bernd Sprenger, Soz. Arb.; Eike Rappold, RA; Karl Dürr, Psychologe; Peter Weiß, Student; Annette Wilmes, Journalistin; Magdalena Kemper, Journalistin; Tina Stock, Journalistin; Heinz Im mendorf, Journalist; Monika Herrmann, Journalistin; Heinz Zimmermann, 1/61; Reinhard Manegold, 1/19; Beate Keydel, 1/21.

V. i. S. d. P.: Hilfe für Gefangene und Entlassene e. V., Postfach 1872, 1000 Berlin 19